

CUD 2011

INFORMATIONEN FÜR DEN STEUERZAHLER

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit, muss den Steuerzahlern (Arbeitnehmern, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit und/oder Rente gleichgestellt sind) von den Arbeitgebern bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen bzw. privaten Verwaltungen innerhalb des 28. Februar des Besteuerungszeitraumes nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Der Steuersubstitut kann dem Steuerzahler die Bescheinigung auch in elektronischem Format übermitteln, vorausgesetzt, der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, diese zu beziehen, damit er sie für die steuerlichen Verpflichtungen verwenden kann. Diese Übermittlung kann nur für Subjekte in Anspruch genommen werden, die über die nötigen Geräte für den telematischen Bezug und den Ausdruck der Bescheinigung verfügen. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut muss sich vergewissern, dass jeder Arbeitnehmer in der Lage ist, die Bescheinigung auf telematischem Wege zu beziehen, andernfalls muss er ihm den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21.12.2006).

Die Angaben in der Bescheinigung beziehen sich auf Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist, ausgezahlt wurden. Außerdem bezieht sich die Bescheinigung auf die durchgeführten Einbehalte und Abzüge, auf die Vor- und Fürsorgebeiträge bzw. auf die dem INPS/NISF, der INPDAP/NFAÖV und dem IPOST geschuldeten Beträge sowie auf Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers, die den Vor- und Fürsorgekörperschaften entrichtet wurden bzw. diesen geschuldet werden.

1. Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kode für den Schutz personenbezogener Daten“ sieht ein System für den Datenschutz bei der Bearbeitung von Personendaten vor. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger in diesem Zusammenhang anerkannt werden.

1.1 Zweck der Verarbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten Sie im Namen aller anderen verpflichteten Subjekte darüber informieren, dass in der Bescheinigung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte auch der Gesamtbetrag der bezogenen Summen und Werte, die getragenen Quellsteuereinbehalte und die geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge bestätigt werden und dass verschiedene personenbezogene Daten angeführt sind.

Diese Bescheinigung bleibt im Allgemeinen zur Verfügung des Betreffenden. Möchte der Steuerzahler jedoch die Bescheinigung für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF verwenden, müssen die Daten vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, von der Agentur der Einnahmen bzw. von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erfasst werden.

1.2 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten) werden von der Finanzverwaltung und von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, wie in der Bescheinigung angeführt, erfasst.

1.3 Sensible Daten

Die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt (eine unterlassene Wahl hat keine negativen Folgen). Sie wird im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und den folgenden Ratifizierungsgesetzen, die im Sinne der Vereinbarungen mit den religiösen Körperschaften abgeschlossen wurden, beantragt.

Diese Wahl bringt im Sinne des GvD Nr. 196/2003 die Erfassung der Daten „sensibler“ Natur mit sich. Auch die Wahl der Zuweisung der fünf Promille der natürlichen Personen betreffenden Einkommensteuer (IRPEF) ist freiwillig und kann zur Mitteilung von Daten „sensibler“ Natur führen.

1.4 Verfahrensweise

Die Daten aus der vorliegenden Bescheinigung sind in die Steuererklärung zu übertragen, die jeder Steuersubstitut bei der Agentur der Einnahmen einreichen muss.

Die Erklärung des Substituten kann einem vom Gesetz vorgesehenen Vermittler (Caf, Berufsverband, Freiberufler) übergeben werden. Dieser wird die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen übermitteln.

Diese Daten werden vorwiegend durch elektronische Datenverarbeitung und mit Verfahren bearbeitet, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen.

1.5 Verfahrensträger

Der erste Verfahrensträger ist das Subjekt, das die Daten in der Bescheinigung ausarbeitet (der Steuerstitut) und die personenbezogenen Daten mit Modalitäten und Konzepten bearbeitet, die im Informationsschreiben angeführt sind, das der Substitut dem Betreffenden bereits übergeben hat. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen die Qualifizierung „Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten“, sobald ihnen die Daten zur Verfügung stehen und ihrer direkten Kontrolle unterliegen.

Verfahrensträger sind:

- Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen das Verzeichnis der Verantwortlichen aufbewahrt wird und in welches der Bürger nach Anfrage Einsicht nehmen kann;
- die Vermittler müssen, falls sie die Befugnis zur Ernennung von Verantwortlichen in Anspruch nehmen, die Betreffenden informieren und die Identifizierungsdaten der Verantwortlichen selbst bekannt geben.

1.6 Die Verantwortlichen des Verfahrens

Die „Verfahrensträger“ können Subjekte in Anspruch nehmen, die „Verantwortliche“ genannt werden. Die Agentur der Einnahmen nimmt als externen Verantwortlichen der Datenverarbeitung den technologischen Partner SO.GE.I S.p.a. in Anspruch, dem die Verwaltung des Datensystems der Steuerdatei übergeben wurde.

Das Verzeichnis der Verantwortlichen steht auf der Internet-Seite www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung und kann auf Verlangen bei den Ämtern der Agentur konsultiert werden.

1.7 Die Rechte des Steuerzahlers

Der Steuerzahler kann im Sinne des Art. 7 des GvD Nr. 196/2003 den Zugang zu den eigenen Personendaten beantragen, kann diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren, aktualisieren oder im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung löschen bzw. sich ihrer Verwendung widersetzen.

Diese Rechte können durch ein Gesuch an die unten angeführten Ämter beantragt werden:

- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre, 97 - 00187 Rom;
- Agentur der Einnahmen, Via Cristoforo Colombo, 426 c/d - 00145 Rom.

1.8 Die Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen sind als öffentliche Subjekte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht verpflichtet, die Zustimmung der Steuerpflichtigen einzuholen. Auch die Vermittler müssen für die Bearbeitung der Personendaten keine Zustimmung einholen, da deren Angabe gesetzlich vorgesehen ist. Für die Verarbeitung sensibler Daten in Bezug auf die Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF und für deren Mitteilung an die Finanzverwaltung oder an die anderen oben erwähnten Vermittler, müssen sie die Zustimmung der Betreffenden einholen.

Diese Zustimmung wird durch die Unterschrift erteilt, durch welche die Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF getroffen wird.

Das vorliegende Informationsschreiben wird allgemein für alle oben angeführten Verfahrensträger mit Ausnahme der Steuersubstituten erlassen, welche dies bereits von sich aus veranlasst haben müssen.

2. Verwendung der Bescheinigung

2.1. Ein Steuerzahler, der im Laufe des Jahres nur Einkünfte bezogen hat, die in dieser Bescheinigung (**CUD 2011**) aufscheinen, ist unter der Voraussetzung, dass der Ausgleich korrekt vorgenommen wurde, von der Abgabepflicht dieser Bescheinigung und der Steuererklärung bei der Agentur der Einnahmen befreit. Unter denselben Voraussetzungen ist nur der Bezieher mehrerer Rentenregelungen von der Abgabepflicht der Einkommenserklärung befreit, für welche die Bestimmungen der „Rentenkartei“ angewandt werden können. Der von der Abgabepflicht befreite Steuerzahler kann in jedem Fall die Steuererklärung einreichen, wenn er im Laufe des Jahres zum Beispiel Aufwendungen getragen hat, die verschieden von jenen Aufwendungen sind, die in dieser Bescheinigung angeführt sind und die er vom Einkommen in Abzug bringen bzw. von der Steuer absetzen möchte (in diesen Aufwendungen sind auch die Ausgaben für die Gesundheit eingeschlossen, die vom Steuerzahler getragen und von einer Krankenversicherung, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und im Punkt 63 der Bescheinigung angeführt ist, rückerstattet wurden).

2.2. Die Einkommenserklärung muss eingereicht werden, wenn im Betrag der Absetzungen dieser Bescheinigung Absetzbeträge eingeschlossen sind, für welche der Steuerzahler keinen Anspruch mehr hat und die deshalb rückerstattet werden müssen (zum Beispiel für Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige, welche die vorgesehene Einkommensgrenze überschritten haben, um als solche anerkannt zu werden). Hat der Steuerzahler im Laufe des Jahres zusätzlich zu den Einkünften, die in dieser Bescheinigung angeführt sind, sonstige eigene Einkünfte (zusätzliche Löhne, Renten, Entschädigungen, Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz) bzw. den minderjährigen Kindern anrechenbare gesetzliche Nutznießung bezogen, muss er sich überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabe der Erklärung gegeben sind.

2.3. Es wird daran erinnert, dass die Inhaber dieser Bescheinigung in jedem Fall Folgendes einreichen müssen:

- Die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2011 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2010 aus dem Ausland Einkünfte aus Kapitalbesitz, Zinsen, Prämien und sonstige Einkünfte aus öffentlichen und privaten Schuldscheinen und ähnlichen Titeln bezogen wurden, für welche die Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung nicht angewandt wurde;
 - wenn im Jahr 2010 bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen von Subjekten, die keine Steuer-substituten sind, Abgeltungsbeträge bezogen wurden;
- die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2011 - Natürliche Personen:
 - Wenn im Jahr 2010 Minderwerte aus qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden;
 - wenn im Jahr 2010 Mehr- oder Minderwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden bzw. wenn beabsichtigt wird, Ausgleiche durchzuführen;
 - wenn im Jahr 2010 sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur für die Ermittlung und Einzahlung der geschuldeten Ersatzsteuer, erzielt wurden;
- den Vordr. RW, wenn im Jahr 2010 Investitionen bzw. Aktivitäten finanzieller Natur im Ausland oder Transfers von Geld, Wertpapieren oder finanziellen Tätigkeiten vom oder ins Ausland, durchgeführt wurden;
- die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2011 - Natürliche Personen, falls Verwaltungstätigkeiten für Eigentumsgemeinschaften durchgeführt wurden, damit die Liste der Lieferanten von Mitbesitzgebäuden und die entsprechenden Lieferungen eingetragen werden können.

Die oben genannten Übersichten und Vordrucke müssen zusammen mit dem entsprechenden Titelblatt innerhalb der Verfallsfrist und den Modalitäten eingereicht werden, die für den Vordr. UNICO 2011 - Natürliche Personen vorgesehen sind. Die Vordrucke können der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

2.4. Die Bestätigung der Einkommenslage kann vom Steuerzahler direkt anhand der Angaben in der vorliegenden Bescheinigung durchgeführt werden, falls der Betreffende nicht zur Einreichung der Einkommenserklärung verpflichtet ist.

3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8 und 5 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann:

- Acht Promille seines IRPEF- Einkommens dem Staat oder einer religiösen Körperschaft zuweisen;
 - fünf Promille seines eigenen IRPEF- Einkommens bestimmten Zweckbestimmungen zuweisen.
- Es kann sowohl die Zweckbestimmung von acht wie auch die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF getroffen werden.

Durch keine der beiden Wahlen ergeben sich geschuldete Mehrsteuern.

Von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreite Steuerzahler können die Wahl in beiliegender Bescheinigung zum Ausdruck bringen, wobei der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Teilbesteuerungszeitraum abzufassen und die Daten des Substituten und des Steuerzahlers anzuführen.

3.1 Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann acht Promille seines IRPEF-Einkommens einer der folgenden Einrichtungen zuweisen:

- Für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre und kulturelle Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, welche direkt bzw. über eine für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der Siebten Tags-Adventisten gegründeten Körperschaft erfolgen;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland unter der direkten Führung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser zusammengeschlossen sind;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der Traditionen der jüdischen Kulturgüter, mit besonderer Hinsicht auf die kulturellen Tätigkeiten zum Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Vermögens sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen den Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden geführt werden.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird gemäß dem Anteilsatz der durchgeführten Wahl, aufgeteilt. Nicht zugewiesene Anteile, die im Verhältnis den Versammlungen Gottes in Italien zustehen, werden der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird durch die Unterschrift in einem einzigen Feld der sieben begünstigten Einrichtungen und zwar im Feld der Einrichtung, welcher der Anteil von acht Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, ausgedrückt. Außerdem muss der Steuerpflichtige unter der eigenen Verantwortung erklären, dass er von der Einreichungspflicht der Einkommenserklärung befreit ist, indem er am Ende der Aufstellung unterzeichnet.

3.2 Zweckbestimmung von 5 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, einen Anteil von fünf Promille des eigenen IRPEF- Einkommens folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der unten angeführten Körperschaften:
 - Zur Unterstützung der Organisationen von sozialem Nutzen ohne Gewinnzwecke gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung;
 - Zur Unterstützung der Vereinigungen für soziale Förderung, die in die staatlichen, regionalen und provinziellen Register eingetragen sind, vorgesehen von Art. 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000;
 - Zur Unterstützung der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, lit. a) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, ausüben;
- b) Finanzierung von wissenschaftlichen Forschungen und der Forschungen an Universitäten;
- c) Finanzierung der Forschungen für die Gesundheit;
- d) Für soziale Tätigkeiten, welche die Wohngemeinde des Steuerzahlers durchführt;
- e) Vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) laut Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannte Amateursportvereine, die eine, gemäß den in Art. 1 des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 88 vom 16. April 2009, abgeändert vom Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 16. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 02. Mai 2009 geregelten Kriterien eine festgestellte, relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen.

Die von der Steuer befreiten Subjekte können ihre Wahl treffen, falls im Punkt 5, Teil B, der Steuerdaten in der Bescheinigung (CUD 2011) Einbehalte angeführt sind.

Die Wahl wird getroffen, indem in jenem Feld unterzeichnet wird, das dem Zweck, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, entspricht. Ist der Steuerzahler von der Einreichungspflicht der Erklärung befreit, muss er außerdem das Feld am Ende der Aufstellung unterzeichnen.

Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes anführen, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF zuweisen möchte.

Die Liste der Empfänger des Anteils von fünf Promille der IRPEF steht auf der Web-Seite www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung.

3.3 Übermittlung der Aufstellung

Für die Mitteilung der getroffenen Wahl muss der Vordruck innerhalb der Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommensteuererklärung Vordr. UNICO 2011 - Natürliche Personen vorgesehen ist, in einem geschlossenen Umschlag wie folgt eingereicht werden:

- Bei einem Schalter des Postamtes, das die Übermittlung an die Finanzverwaltung vornehmen wird. Die Übernahme des Vordruckes seitens der Postämter ist kostenlos;
- durch einen Vermittler (Freiberufler, CAF usw.), der zur telematischen Übermittlung ermächtigt ist. Dieser muss, auch wenn nicht ausdrücklich gefordert, eine Empfangsbestätigung ausstellen und sich verpflichten, die getroffene Wahl zu übermitteln. Die Vermittler können die Bescheinigung annehmen und für die Dienstleistung ein Entgelt verlangen.

Auf dem Umschlag, der für die Einreichung der Aufstellung verwendet wird, müssen die Angabe „WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF“, die Steuernummer, der Familienname und der Vorname des Steuerzahlers, angeführt sein.

Die Aufstellung muss auch dann vollständig eingereicht werden, wenn der Steuerzahler nur eine der beiden Wahlmöglichkeiten (acht oder fünf Promille der IRPEF) getroffen hat. Die Aufstellung für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF kann auch vom Steuerzahler selbst, direkt über den telematischen Dienst eingereicht werden.

4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten

Vorliegende Bescheinigung ersetzt die Kopie des Vordruckes 01/M, die vom Arbeitgeber jedes Jahr bzw. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf Grund der geltenden Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 314 vom 02. September 1997 dem Arbeitnehmer übergeben wurde. Diese Bescheinigung ersetzt auch den Vordruck DAP/12, der jedes Jahr den leitenden Angestellten von Industriebetrieben ausgehändigt wurde.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen beim INPS abgeben.

5. Bestätigung der INPDAP-Vor- und Fürsorgedaten

In dieser Bescheinigung werden dem Arbeitnehmer steuerpflichtige Einkünfte bescheinigt, die zwecks zugewiesener INPDAP-Leistungen, steuerpflichtig sind. In den entsprechenden Punkten kann der Arbeitnehmer die steuerpflichtigen Gesamtbeträge zwecks TFS (Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses), TFR (Dienstaltersabfertigung), Kreditkasse, ENPDEP und die entsprechend einbehaltenen Beiträge überprüfen, die für den Arbeitnehmer für das Jahr 2010 geschuldet sind.

Für die Ausstellung der Bescheinigung der INPDAP-Fürsorgeposition des einzelnen Arbeitnehmers sind die Daten aus der analytischen Monatsmeldung zu verwenden.

6. Bestätigung der IPOST-Vor- und Fürsorgedaten

Mit dieser Bescheinigung werden dem Angestellten die bezogenen Einkünfte bestätigt, die für die IPOST-Leistungen steuerpflichtig sind. In den entsprechenden Punkten kann der Arbeitnehmer außer den eigenen Identifizierungsangaben und der Arbeitsperiode des Jahres, die Gegenstand der Bescheinigung ist, auch die im Jahr bezogene Entlohnung überprüfen, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, für die Rente angerechnet werden. Demzufolge ist diese Bescheinigung eine Bestätigung der einbehaltenen Beiträge, die für diese Zwecke getrennt angegeben werden müssen. Für den Angestellten ist die Angabe der anrechenbaren Tage (Punkte 46 und 41) für die Leistungen dieser Anstalten, von besonderer Bedeutung.

In der Bescheinigung CUD 2011 sind außerdem die anrechenbaren Arbeitsperioden (Punkte 39 und 40), die einzeln durchgeführten Einbehalte (Punkte 67 und 68) und die Entlohnungen angeführt, die unter verschiedenen Bezeichnungen besteuert werden müssen.

Für die Ausstellung der eigenen IPOST-Fürsorgeposition des Arbeitnehmers, sind die Daten aus der Bescheinigung CUD 2011 zu verwenden, die der Arbeitgeber dem Angestellten durch die Erklärung mit dem vereinfachten Vordr. 770/2011, übergibt.

In der Bescheinigung CUD 2011 sind die einzelnen Arbeitsperioden, die entsprechenden Entlohnungen und die Daten der im Bezugszeitraum bekleideten Rechtslage angeführt.

Für jede Änderung der Rechtslage bzw. der Dienstunterbrechung muss der Arbeitgeber einen zusätzlichen Teil der Bescheinigung CUD 2011 verwenden und die entsprechenden Punkte genauestens abfassen (für die pensionsfähigen Arbeitsentgelte Punkte 55, 56 und 60; bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses Punkt 58; für die Dienstaltersentschädigung Punkt 59; für die bewertbaren Tage Punkte 46 und 41).

7. Einbehalte für Beitragsleistungen zu Lasten des Arbeitnehmers

Für Subjekte, die beim INPS eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beiträge der untergeordneten Arbeitnehmer im Punkt 8 und jener der Mitarbeiter im Punkt 14 bestätigt. In diesem Betrag sind die durchgeführten Einbehalte der Rentner, die noch berufstätig sind, nicht enthalten.

Für die beim INPDAP eingetragenen Arbeitnehmer, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen und geschuldeten Rentenbeiträge, der Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Dienstaltersentschädigung in den Punkten 27, 29 und 31 bescheinigt.

Für Arbeitnehmer, die beim IPOST eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag, der zwecks Rente und zwecks Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses einbehaltenen Beiträge in den Punkten 67 und 68 bestätigt.

CUD 2011

ANLEITUNGEN FÜR DEN ARBEITGEBER, DIE RENTENANSTALT ODER EINEN ANDEREN STEUERSUBSTITUTEN

ABFASSEN DER STEUERRECHTLICHEN KENNDATEN

Allgemeines

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte muss zu steuerlichen Zwecken unter Angabe der Daten, die die Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist, ausbezahlt wurden sowie die durchgeführten Einbehalte und Absetzungen betreffen, ausgefüllt werden. Die Bescheinigung muss den Steuerzahlern (Arbeitnehmern, Rentnern, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind) von den Steuersubstituten bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen bzw. privaten pensionsauszahlenden Verwaltungen bis zum 28. Februar des Jahres nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Der Steuersubstitut kann dem Steuerzahler die Bescheinigung auch im elektronischen Format übermitteln, vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, diese zu beziehen, damit er sie für die steuerlichen Verpflichtungen verwenden kann. Diese Übermittlung kann nur für Subjekte in Anspruch genommen werden, die über die nötigen Geräte für den telematischen Bezug und den Ausdruck der Bescheinigung verfügen. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut muss sich vergewissern, dass der Arbeitnehmer in der Lage ist, die Bescheinigung auf telematischem Wege zu beziehen, andernfalls muss er ihm den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21.12.2006).

Die Darlegung der in der Bescheinigung anzugebenden Daten, muss die in der Vorlage der einheitlichen Bescheinigung vorgesehene Reihenfolge, Bezeichnung und Angabe der fortlaufenden Nummer einhalten. Die Angabe der Bezeichnung und der fortlaufenden Nummer der nicht ausgefüllten Felder kann weggelassen werden, wenn sich diese Bedingung für den Arbeitgeber als einfacher erweist.

Die Bescheinigungsvorlage muss auch bis zur Billigung der neuen Bescheinigungsvorlage verwendet werden, um die betreffenden Daten der auf das Jahr 2010 folgenden Jahre zu bescheinigen. Die Bescheinigung wird in Euro mit der Darlegung der Daten in Cent abgefasst, wobei aufgerundet werden kann, wenn die dritte Dezimalstelle gleich oder größer fünf ist und abgerundet, wenn sie unter dem genannten Grenzwert liegt. Zum Beispiel: 55,505 wird gerundet auf 55,51; 65,626 auf 65,63; 65,493 wird zu 65,49.

Die Informationen, die der Steuersubstitut dem Steuerzahler in den Anmerkungen geben muss, gehen aus den Anleitungen als mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet hervor.

Für jede Information muss der Steuersubstitut in den Anmerkungen, die aus der Tabelle C, die den vorliegenden Anleitungen beigelegt ist, entnehmbare Beschreibung mit dem entsprechenden Kode anführen.

Unverändert bleibt die Verwendung des für die Anmerkungen vorbehaltenen Raums für jegliche andere Information, die der Steuersubstitut dem Steuerzahler zu geben beabsichtigt.

Daten in Bezug auf den Arbeitsgeber, die Renten- anstalt oder andere Steuersubstitute

Das Subjekt, das die Bescheinigung erlässt, muss außer den eigenen Identifizierungsdaten und der eigenen Steuernummer (die Mehrwertsteuernummer muss nicht angegeben werden), auch die vollständige Adresse (Gemeinde, Abkürzung der Provinz, PLZ., Straße, Hausnummer, Telefon, Fax und die E-Mailadresse) des eigenen Wohnsitzes (und nicht die von anderen Subjekten, wie zum Beispiel von jenem, das mit der Buchführung betraut ist) angeben, an welche die Mitteilung (Vordr. 730-4) bezüglich der Abrechnung des Vordr. 730 zugestellt werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass der Angabe der Telefonnummer der Buchstabe „T“ vorangestellt werden muss, während der Faxnummer der Buchstabe „F“ vorangestellt werden muss.

Das Subjekt muss auch den, aus der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten entnommenen Tätigkeitskode der hauptsächlich durchgeführten Tätigkeit angeben (mit Verweis auf den Umsatz). Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle der Tätigkeitskodes bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen einsehbar ist und auch im Internet auf der Web-Seite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unter www.finanze.gov.it und der Web-Seite der Agentur der Einnahmen unter www.agenziaentrate.gov.it zur Verfügung steht

Das Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, teilt die Daten bezüglich der Endergebnisse der Erklärungen (Vordr. 730-4) nicht mehr direkt dem Steuersubstituten, sondern der Agentur der Einnahmen mit, die diese darauf folgend dem Steuersubstituten auf telematischem Wege übermittelt. Durch Verfügung des Leiters der Agentur für Einnahmen wurden die Kriterien zur Auffindung der Steuersubstitute festgelegt, denen der Vordruck 730-4 auf telematischem Wege übermittelt werden kann.

Falls das Steuersubstitut wegen eigener Organisationsbedürfnisse beabsichtigt, Beschäftigten-Gruppen getrennt zu verwalten, kann es jeder Verwaltung einen Erkennungscode für dieselbe zuweisen. Dieser Code, der unabhängig vom Substitut bestimmt wird und ausschließlich aus Zahlenwerte zwischen 001 und 999 besteht, muss im Kästchen "Code des Sitzes" angegeben werden. Der vorgenannte Code, der im dem Substitut bereit gestellten Vordruck 730-4 angegeben wird, stellt das Erkennungselement für die Verwaltung der Zugehörigkeit des Beschäftigten für die Ausführung der Ausgleichsoperationen dar.

An Steuersubstitute, die nicht zu jenen gehören, die den Vordruck 730-4 direkt von der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege erhalten können, wird der oben genannte Vordruck weiterhin auf die herkömmliche Weise direkt vom CAF übermittelt.

Teil A

Allgemeine Angaben

Angaben in Bezug auf den Angestellten, den Rentner bzw. sonstige Bezieher der Beiträge

Im **Teil A** „Allgemeine Angaben“ muss der Steuersubstitut die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des Steuerzahlers, einschließlich des Steuerwohnsitzes zum 01. Januar 2010 angeben. Es muss darüber hinaus auch der Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2010 angegeben werden (oder, wenn vorübergehend, zum Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses) und auch der Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2011, nur wenn diese nicht mit dem Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2010 übereinstimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Folgen von Abänderungen des Steuerwohnsitzes ab dem sechzigsten, auf den Tag, an dem diese eingetreten sind folgenden Tag gelten.

Der **Punkt 8** muss abgefasst werden, falls der Steuersubstitut Beiträge und/oder TFR an eine andere Zusatz- oder Einzelfürsorge gezahlt hat. Dieser Punkt muss ebenfalls abgefasst werden, wenn der Steuersubstitut die direkt vom Steuerzahler an eine Fürsorgeeinrichtung gezahlten Beiträge berücksichtigt hat.

In diesem Fall ist Folgendes anzugeben:

- 1 - Für Subjekte, für die gemäß Art. 8, Absatz 4 des GvD Nr. 252/2005 eine Absetzbarkeit der gezahlten Beiträge für einen Betrag nicht höher als 5.164,57 Euro vorgesehen ist;
- 2 - für Subjekte, die bei Rentenformen eingeschrieben sind, für die eine finanzielle Unausgeglichenheit ermittelt wurde und für die von Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialwesen der Plan für den Wiederausgleich verabschiedet wurde;
- 3 - für die Arbeitnehmer im ersten Arbeitsverhältnis nach dem Inkrafttreten des GvD Nr. 252/2005.
- 4 - für die öffentlich Bediensteten, die bei ihnen zugewiesenen Rentenformen eingeschrieben sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Anmerkungen (Kode BD) der für den Fonds bestimmte TFR-Betrag angegeben werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn im Laufe des Jahres auf den Namen des Beziehers mehrere, auf verschiedene Codes rückführbare Situationen eingetreten sind, der Steuersubstitut eine getrennte Angabe jeder Situation in den Anmerkungen (Kode BD) mit entsprechendem Kode machen und im Punkt 8 den konventionellen alphabetischen Kode „A“ aufführen muss.

Im **Punkt 9** muss das Datum der Einschreibung in den Zusatzrentenfond, die nachfolgend auf das Datum des Inkrafttretens des Gesetzesvertretenden Dekrets 252/2005 bezüglich der Arbeitnehmer in erster Beschäftigung und ab dem 1. Januar 2007 durchgeführt wurde, angegeben werden.

Für das Abfassen von **Punkt 11** „Außergewöhnliche Ereignisse“ ist es notwendig, einen der folgenden Codes zu verwenden:

- 1 - Für Steuerzahler als Erpressungsoffer, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 einen Aufschub der Fälligkeitsfristen steuerlicher Obliegenheiten von drei Jahren verfügt, die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen;
- 3 - Für Steuerzahler, die ab dem Datum des 06. April 2009, jenem Tage an dem in der Region der Abruzzen schwere seismische Ereignisse eintraten, in den von diesen Ereignissen heimgesuchten Gemeinden ansässig waren, für die die Ministerialverordnung Nr. 3780 vom 06. Juni 2009 eine Aussetzung der Fristen bezüglich der im selben Zeitraum fälligen steuerlichen Obliegenheiten vom 06. April bis zum 30. November 2009 vorsieht. Die Fristen wurden durch die Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3837 vom 30. Dezember bis zum 30. Juni 2010 verlängert;
- 6 - Für die vom Hochwasser, welches das Gebiet der Region Venetien in den Tagen vom 31. Oktober bis 02. November 2010 heimgesucht hat, betroffenen Steuerpflichtigen, für die das Dekret vom 01. Dezember 2010 die Aussetzung vom 31. Oktober 2010 bis 20. Dezember 2010 der Fristen bezüglich der in demselben Zeitraum fälligen Steuerzahlungen vorgesehen hat. Besagte Fristen wurden vom Gesetzesdekret Nr. 225 vom 29. Dezember 2010 auf den 30. Juni 2011 verlängert;
- 9 - Für Steuerzahler, die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen heimgesucht wurden.

Im Fall von gleichzeitigem Auftreten von mehr als einer, verschiedene außergewöhnliche Ereignisse betreffende Situation, muss der Kode des Ereignisses angegeben werden, der für die steuerlichen Obliegenheiten die länger dauernde Aussetzung vorsieht.

In den Anmerkungen (Kode AA) muss der Steuersubstitut hervorheben, dass ab dem Datum der Wiederaufnahme der Beitreibung, der Steuerzahler automatisch zur Zahlung aller ausgesetzten Gebühren innerhalb der von der Maßnahme der Wiederaufnahme der Beitreibung vorgesehenen Fristen angehalten ist.

Zur Bestimmung der für das Abfassen der **Punkte 14** und **19** notwendigen Katasterkennzahlen, um die Gemeinde zu bestimmen, an die die kommunale Zusatzsteuer zu entrichten ist, ist die Web-Seite unter www.finanze.gov.it (Bereich Dienstleistungen, Stichwort kommunale IRPEF-Zusatzsteuer) zu konsultieren.

Für die Bürger mit Wohnsitz im Ausland, legt der Art. 58, Absatz 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 600/73 die Kriterien für die Bestimmung des Steuerwohnsitzes in Italien fest. Auf Grundlage dieser Vorschrift besitzen die im Ausland wohnhaften Steuerzahler den Steuerwohnsitz in der Gemeinde, in der das Einkommen in Italien beigebracht wurde oder wenn das Einkommen in mehreren Gemeinden beigebracht wurde, in der Gemeinde, in der das höchste Einkommen beigebracht wurde. Bürger mit Wohnsitz im Ausland, kraft eines Dienstverhältnisses mit der Öffentlichen Verwaltung sowie jene, die als im Ausland wohnhaft betrachtet werden, da sie den Wohnsitz formell in ein vom M.D. vom 4. Mai 1999 angegebenes Land mit bevorzugtem Besteuerungssystem verlegt haben, haben ihren Steuerwohnsitz in der Gemeinde ihres letzten Wohnsitzes in Italien.

In der Zertifizierung ist die Angabe der Daten bezüglich der Familienangehörigen, für die das Substitut im Jahre 2010 steuerrechtlich unterhaltspflichtig war, für eine korrekte Prüfung der Zuweisung der Abzüge vorgesehen.

In den Anmerkungen (Kode BO) muss für jeden Familienangehörigen Folgendes angegeben werden: Verwandtschaftsgrad (Angabe von „C“ für Ehegatten, „F1“ für das erste Kind, „F“ für die nach dem ersten Kind geborenen Kinder, „A“ für einen anderen Familienangehörigen, „D“ für ein Kind mit Behinderung), die Steuernummer, die Anzahl der Monate zu Lasten lebend, das Kind, das jünger als 3 Jahre ist (Angabe der Anzahl der Monate, in welchen das Kind jünger als drei Jahr war), die Prozentsatz des kinderreichen Familien zustehenden Absetzbetrages. Falls dem ersten Kind ein Absetzbetrag für einen, während des gesamten Jahres zu Lasten lebenden Ehegatten zusteht, ist als Prozentsatz des zustehenden Abzugsbetrages der Buchstabe „C“ anzugeben. Ist dieser Absetzbetrag nicht für das gesamte Jahr zustehend, so müssen für dasselbe Kind die Anmerkungen unter der Angabe sowohl des als Kind zustehenden Absetzbetrages, als auch des als Ehegatten zustehenden Absetzbetrages zwei Mal abgefasst werden.

Teil B

Steuerrechtliche Angaben

Im **Teil B** „Steuerrechtliche Angaben“ werden die der ordentlichen Besteuerung unterworfenen Beträge und Werte, die Vergütungen mit Steuereinbehalt, die einer Ersatzsteuer unterworfenen, die einer getrennten Besteuerung unterworfenen Beträge und Werte (Rückstände der vorangegangenen Jahre, Abfertigungen aus einem nicht selbstständigen Arbeitsverhältnis, einschließlich der entsprechenden Akonto- und Vorauszahlungen, die im Laufe des Jahres für ab dem Jahr 1974 erfolgte oder noch nicht erfolgte Auflösungen ausgeschüttet wurden und die im bis zum 31.12.2006 angereiften Kapital enthaltenen und in Form von Kapital ausgeschütteten Renten) sowie die berücksichtigten Aufwendungen und die übrigen, zur eventuellen Einreichung der Einkommensteuererklärung notwendigen Daten (zum Beispiel: Tage nicht selbstständiger Arbeit und/oder Rente) bescheinigt.

Die staatliche Verwaltung und die öffentlichen und privaten Körperschaften, die Hinterbliebenenrenten entrichten, müssen die für den hinterbliebenen Ehegatten entrichteten Beträge getrennt von den für Waisen entrichteten Beträgen bescheinigen, auch wenn diese minderjährig sind und im selben Haushalt leben.

Im Fall des Ablebens des Steuerzahlers, muss der Arbeitgeber den Erben eine Bescheinigung bezüglich des verstorbenen Angestellten ausstellen, aus der die Einkommen und die anderen an ihn entrichteten Beträge hervorgehen. Im Teil A sind die meldeamtlichen Daten bezüglich des Verstorbenen anzugeben.

Die Bescheinigung muss auch ausgehändigt werden, um den Erben des Steuerzahlers gemäß dem, durch Artikel 7, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 konsolidierten Einkommensteuergesetzes die entrichteten Einkommen zu bestätigen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um einen Monatslohn oder um die Raten des dreizehnten Monatsgehaltes, die der Arbeitgeber dem Verstorbenen nicht direkt entrichten konnte. In diesem Fall:

- Müssen im Teil A die meldeamtlichen Daten des Erben angegeben werden;
- muss der an den Erben ausgezahlte Betrag der Einkommen in Punkt 1 oder in Punkt 2 von Teil B angegeben werden, je nach Art des entrichteten Einkommens und die im folgenden Punkt 5 durchgeführten Einbehalte;
- müssen in den Anmerkungen (Kode AB) die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen angegeben werden und es muss genau angegeben werden, dass es sich um Einkommen handelt, für die der Erbe keine Erklärung einreichen muss.

Im **Punkt 1** muss der Gesamtbetrag der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte, wofür laut Art. 13, Absätze 1, 2, 3 und 4 des TUIR die genannten Abzüge in Anspruch genommen werden können, nach Abzug der laut Art. 10 absetzbaren, in den Punkten 59 und 53 hervorgehobenen Belastungen und der Vor- und Fürsorgebeiträge, die nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, angegeben werden. Die im vorliegenden Punkt zu erklärenden Einkünfte sind zum Beispiel: Gehälter, Renten, zusätzliche Monatsgehälter, Entschädigungen für Dienstreisen, von Dritten entrichtete Entschädigungen und Entgelte, Studienstipendien, Entgelte aus dem Verhältnis einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, wenn auch nur gelegentlich oder mit Projektbedingungen ausgeführt, regelmäßige, von Zusatzrentenfonds entrichtete Zuwendungen, an die Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften entrichtete Entgelte, etc.

Die in Form von regelmäßigen Zuwendungen ausgeschütteten Rentenleistungen betreffend, umfasst der in diesem Punkt anzugebende Betrag sowohl den steuerpflichtigen Betrag der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Leistung, als auch den Betrag der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Leistung. Im Fall eines gemäß Art. 14 des GvD 252/2005

ausgeübten Rückkaufs der bei der Zusatzrentenform individuell angereiften Position, ist im vorliegenden Punkt nur der steuerpflichtige Betrag der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Leistung anzugeben, bezüglich welcher der Rückkauf aus Gründen durchgeführt wurde, die nicht vom Ruhestand des Versicherten oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder von anderen, nicht dem Willen der Parteien zuschreibbaren Gründen abhängen (wie zum Beispiel Entlassung wegen eines Vermögensfalls des Arbeitgebers, wegen eines Konkurses oder eines Konkursverfahrens).

Im Fall von in vorangegangenen Jahren ausgeschütteten und in der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Summe enthaltenen Vorauszahlungen, muss in diesem Punkt der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifte Rückkaufswert angegeben werden, der tatsächlich im Jahr 2010 ausgeschüttete Betrag und im Punkt 5 der Betrag, der auf die in den Punkten 1 und/oder 2 der Bescheinigung CUD erklärten Einkommen rückführbaren Einbehalte, der eventuell relevant ist für das Abfassen der Einkommenserklärung. In den Anmerkungen (Kode BE) muss der Steuersubstitut den Gesamtbetrag der Einkommen angeben, die der ordentlichen Besteuerung unterliegenden (zum Beispiel: In dem vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften Betrag beinhaltet freiwilliger Rückkauf, einschließlich der oben erwähnten Vorauszahlung und anderer in den Punkten 1 und/oder 2 erklärten Einkommen) und die diesbezüglichen Einbehalte.

Der Steuersubstitut hat im Übrigen die Möglichkeit, die für diese Leistungen geschuldete Steuer mit eventuellen, sich aus dem Ausgleich mit Vorleistungen in Form von ausgeschüttetem Kapital aus den vorangegangenen Jahren und sich ergebenden Steuerüberschüssen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen, zu verrechnen. Der durchgeführte Ausgleich und/oder der eventuelle nicht als Ausgleich verwendete Steuerüberschuss aus einer getrennten Besteuerung, müssen/muss in den Anmerkungen gegliedert angegeben werden (Kode BF).

Was die im Ausland erbrachten Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit gemäß Absatz 8-bis, des Art. 51 des TUIR anbelangt, so ist die von der interministeriellen Verordnung vom 21. Januar 2010 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialwesen, gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für das Jahr 2010 bestimmte konventionelle Entlohnung anzugeben.

Falls das Einkommen aus Punkt 1 im Ausland erbrachte Einkünfte miteinschließt, muss das in jedem Staat erbrachte Einkommen gegliedert in den Anmerkungen angegeben werden (Kode AD).

Für Einkünfte aus, von auf italienischem Staatsgebiet ansässigen Subjekten im Ausland in Grenzgebieten und in anderen angrenzenden Ländern dauerhaft geleisteter nicht selbständiger Arbeit, sind im vorliegenden Punkt die entrichteten Entgelte nach Abzug des Freibetrages (8 000,00 Euro) anzugeben was gegliedert in den Anmerkungen angegeben werden muss (Kode AE).

Für die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit von Dozenten und Forschern, die im Besitz eines universitären oder eines gleichgestellten Studientitels gewohnheitsmäßig im Ausland ansässig sind und die für mindestens zwei Jahre dauernd und nachweislich eine Forschungs- oder Dozenten-Tätigkeit in einem öffentlichen oder privaten Zentrum oder an einer Universität ausgeübt haben, ab dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 2 vom 28. Januar 2009 oder in einem der fünf darauffolgenden Kalenderjahre ihre Tätigkeit in Italien ausüben und die damit folglich ihren Steuerwohnsitz auf italienischem Staatsgebiet haben, müssen im vorliegenden Punkt nur 10 Prozent der entrichteten Einkünfte angegeben werden. In den Eintragungen (Cod. BC) die Höhe der Beträge angeben, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben (90% des ausgezahlten Betrags).

Bezüglich sozialnützlicher Tätigkeiten wird präzisiert, dass im Fall eines nicht Zustehens des begünstigenden Besteuerungssystems, das in den Anmerkungen angegeben werden (Kode AG) muss.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 33 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 umgeschrieben, bei in Form von Bonus und Stock Option ausgezahlten Vergütungen in den Eintragungen (Cod. BL) die Gesamthöhe der besagten Vergütungen, den Teil der besagten Vergütungen, der das Dreifache des Festteils der Vergütung übersteigt, sowie die entsprechende erhobene Steuer angeben.

Im **Punkt 2** muss der Gesamtbetrag der den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte angegeben werden (Zulagen, Sitzungsgelder und sonstige vom Staat, den Regionen, den Provinzen und Gemeinden bezahlte Entgelte für die Leistung öffentlicher Dienste, falls die Leistungen nicht in Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten oder in einem Handelsunternehmen erbracht wurden, für öffentliche und politische Ämter bezogene Zulagen, Bezüge aus der Ausübung innerbetrieblicher, freiberuflicher, vom Personal des Landesgesundheitsdienstes durchgeführten Tätigkeit, etc.), für die gemäß Art. 13, Absätze 5 und 5-bis des TUIR die genannte Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

Falls der Steuerzahler von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, beim Arbeitgeber zu beantragen, andere Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte bezogene Einkünfte zu berücksichtigen, muss in der Bescheinigung Folgendes angegeben werden: Der Gesamtbetrag der bezogenen Einkünfte, angewandte Einbehalte und die zustehenden Absetzungen. Die von anderen Subjekten insgesamt bezahlten Einkünfte sind gleichfalls in den nachfolgenden Punkten 76 und 77 hervorgehoben.

Bezüglich der Punkte 1 und 2 muss in den Anmerkungen (Kode AH) der Wert der eventuellen, während des Verhältnisses gewährten freiwilligen Zuwendungen in Naturalien sowie der Bezüge in Naturalien, unabhängig von deren Höhe angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die freiwilligen Geldzuwendungen, wie im Gesetzesdekret Nr. 93 vom 27. Mai 2008 festgesetzt, für den gesamten Betrag zur Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beitragen.

In Bezugnahme auf die in denselben Punkten aufgeführten Einkünfte, muss in den Anmerkungen (Kode AI) eine gegliederte Angabe jeder Typologie des erklärten Einkommens (zum Beispiel Ar-

beitsverhältnisse der geregelten und dauerhaften Mitarbeit, Leistung öffentlicher Dienste, etc.) und des entsprechenden Betrages gegeben werden und es muss detailliert aufgeführt werden, ob es sich um eine Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit handelt.

Diese Informationen sind beim Abfassen der eigenen Steuererklärung für den Bezieher nützlich.

Der Steuersubstitut, der fakultativ die Bescheinigung (CUD) für die in Italien von der Steuer befreiten Einkünfte erlässt, insofern der Bezieher seinen Wohnsitz in einem Land im Ausland hat, mit dem bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft sind, um Doppelbesteuerungen hinsichtlich direkter Steuern zu vermeiden, muss den Betrag der vorhin genannten Einkünfte allein in den Anmerkungen (Kode AJ) angeben.

Falls die Einkünfte in Italien teilweise von der Steuer befreit sind, muss der von der Steuer ausgeschlossene Betrag nur in den Anmerkungen (Kode AJ) angegeben werden.

Im **Punkt 3** muss die Anzahl der Tage, einschließlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses, für die dem Bezieher eine Absetzung gemäß Art. 13, Absätze 1 und 2 des TUIR zusteht, angegeben werden.

Im **Punkt 4** muss die Anzahl der Tage, einschließlich der Dauer der Rente, für die dem Bezieher eine Absetzung gemäß Art. 13, Absätze 3 und 4 des TUIR zusteht, angegeben werden.

Mit Bezugnahme auf die Punkte 3 und 4 der Anmerkungen (Kode AI), muss die Angabe der Dauer der Arbeit oder der Rente erfolgen, wenn diese weniger als ein Jahr betrug (Anfangs- und Auflösungsdatum). Bei einer Vielzahl von Arbeitsverhältnissen während des Jahres, muss die Information für jedes Arbeitsverhältnis gegeben werden. Im Fall eines Ausgleichs der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Rente, muss hingegen stets eine aufgegliederte Angabe der Dauer angegeben werden, mit Bezugnahme auf jedes ausgeglichene Einkommen.

Im Fall eines Ausgleichs der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Rente, müssen in den Punkten 3 und 4 die Tage angegeben werden, in welchen die laut Art. 13 des TUIR anerkannten Absetzungen theoretisch konkurrieren. Die Summe der Tage darf nicht mehr als 365 betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass, falls der Steuerzahler um eine Nichtanwendung der ihm zustehenden Absetzungen ansucht, der Steuersubstitut trotzdem in den Punkten 3 und/oder 4 die entsprechende Anzahl der Tage angeben muss.

Im **Punkt 5** muss der Gesamtbetrag der Akontoeinbehalte angegeben werden, die der Steuerzahler in der Steuererklärung aufzuführen hat, die er eventuell einreichen muss. Die in diesem Punkt angegebenen Steuerrückbehalte müssen nach Abzug der Absetzungen und des eventuell für definitiv im Ausland gezahlte und in den nachfolgenden Punkten 35, 36, 40, 41, 42, 47 und 51 angegebene Steuern zuerkannten Steuerguthabens dargelegt werden. Die im vorliegenden Punkt dargestellten Steuereinbehalte verstehen sich inklusive der im Punkt 14 angegebenen.

Der Betrag der im Punkt 5 anzugebenden Steuereinbehalte ist jener, der sich aus den vom Steuersubstitut durchgeführten Ausgleichsverfahren ergibt. Daher muss im Fall eines Ausfalls der dem Steuerrückbehalt, der aus diesen Verfahren folgt, unterzogenen Einkünfte trotzdem im Punkt 5 der Gesamtbetrag der Steuereinbehalte angegeben werden, auch wenn:

- Noch nicht alle vollzogen erscheinen;
- im Fall von Staatsbediensteten, diese erklärt haben, die bezügliche Einzahlung selbständig durchzuführen.

In den vorangegangenen Fällen müssen darüber hinaus auch die Punkte 73 und 75 abgefasst werden. Die auszahlenden Körperschaften von Rentenzuweisungen, die auf Grundlage der von der „Rentendatei“ gelieferten Mitteilungen die Einbehalte angewendet und die Absetzungen anerkannt haben, müssen dies in den Anmerkungen (Kode AK) der Bescheinigung anmerken und präzisieren, dass der Rentner, wenn er außer den Rentenzuweisungen keine anderen Einkünfte besitzt und falls die Ausgleichsverfahren korrekt durchgeführt wurden, dieser von der Einreichung der Erklärung befreit ist. In diesem Punkt müssen darüber hinaus die Einbehalte angegeben werden, die auf die unter den Punkten 1 und 2 angegebenen Einkommen erhoben und in der auf den Namen der Erben lautenden Bescheinigung angegeben wurden.

Im **Punkt 6** muss der Betrag der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer, der vom Steuerzahler auf den Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte geschuldet wird, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen, angegeben werden. Dieser Betrag versteht sich inklusive jenem, eventuell im Punkt 15 angegebenen.

Im **Punkt 10** muss der Betrag der effektiv vom Steuersubstitut als Akontozahlung für den Besteuerungszeitraum 2010 einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer inklusive jenem, eventuell in Punkt 17 aufgeführten, angegeben werden.

Im **Punkt 11** muss der vom Steuersubstitut vom Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte geschuldete Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung für den Besteuerungszeitraum 2010 angegeben werden, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen, inklusive jenem eventuell in Punkt 18 aufgeführten.

Im **Punkt 13** muss der vom Steuersubstitut vom Gesamtbetrag der bescheinigten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte als Akontozahlung geschuldete Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer für den Besteuerungszeitraum 2011 angegeben werden, mit Ausnahme jener, die getrennter Besteuerung, Steuereinbehalten oder Ersatzsteuer unterliegen.

Es wird präzisiert, dass die Punkte 10, 11 und 13 unter Bezugnahme auf Steuersubstitute, die in Gemeinden ansässig sind, die keine Anwendung der Zusatzsteuer verfügt haben, nicht ausgefüllt werden müssen.

Die in den Punkten 6, 11 und 13 hervorgehobenen Beträge sind für die in den Punkten 1 und 2 angegebenen Einkünfte festgesetzt und bringen für den Steuersubstituten die Pflicht mit sich, die Abschöpfung entweder in Raten, im darauffolgenden Besteuerungszeitraum, oder alles auf einmal bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durchzuführen. In diesem letztgenannten Fall müssen die Anmerkungen (Kode AL) die Information enthalten, dass die in den Punkten 6, 10 und 11 angegebenen Beträge vollständig einbehalten sind. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist es nötig, eine Berechnung der auf die während des Jahres ausgeschütteten Beträge effektiv geschuldeten Zusatzsteuer durchzuführen. Im Speziellen muss im Punkt 10 der Betrag der vom Steuersubstitut als Akontozahlung effektiv einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer und im Punkt 11 der Betrag der effektiv einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung angegeben werden.

Falls jedoch der, auf die entrichteten Entlohnungen als kommunale Zusatzsteuer geschuldete Betrag niedriger ist, als die in der für den vorhergehenden Besteuerungszeitraum erlassenen Bescheinigung CUD bescheinigte Akontozahlung, gibt der Steuersubstitut im Punkt 10 diesen geringeren Betrag der effektiv einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer netto an, das heißt, wie viel davon rückerstattet wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Punkt 13 nicht ausgefüllt werden muss.

Im **Punkt 14** muss der Betrag, der auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Einbehalte, der bereits in dem im Punkt 5 angegebenen Betrag inkludiert ist, angegeben werden.

Im **Punkt 15** muss der Betrag der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnliche Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 6 angegebenen Betrag inkludiert. Im **Punkt 17** muss der Betrag der als Akontozahlung effektiv für den Besteuerungszeitraum 2010 geschuldeten und bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 10 angegebenen Betrag inkludiert.

Im **Punkt 18** muss der Betrag der bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehaltenen kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer als Saldozahlung angegeben werden. Dieser Betrag ist bereits in dem, im Punkt 11 angegebenen Betrag inkludiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn gemäß Art. 1, Absatz 3-bis des GvD Nr. 360/1998 Befreiungsstufen beschlossen wurden, in den Anmerkungen (Kode BB und Kode BN) angegeben werden muss, ob man diese Befreiung in Anspruch genommen hat.

In den Anmerkungen mit dem Kode BP müssen die Beträge der in der vorhergehenden Bescheinigung CUD bescheinigten regionalen Zusatzsteuer und der Saldozahlung der kommunalen Zusatzsteuer aufgeführt werden, die folgend auf eine auf Grund von außergewöhnlichen Ereignissen eingetretene Aussetzung nicht ausgeführt wurden. In den Eintragungen mit dem Cod. BS muss der im vorherigen CUD bescheinigte Betrag der Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer angegeben werden, der nicht infolge der erfolgten Aussetzung für außergewöhnliche Ereignisse verwendet wurde.

Die Eintragungen BP und BS müssen unabhängig vom Eintritt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angegeben werden.

Zum Zweck der eventuell teilweisen Abfassung der Erklärung durch den Steuerzahler, müssen in den **Punkten 21, 22** und **24** die Beträge der ersten und zweiten oder einzigen IRPEF-Akontozahlung angegeben werden sowie der vom Steuersubstitut für den Steuerzahler, der im Besteuerungszeitraum, für welchen die Bescheinigung zugestellt wird auf einen Steuerbeistand zurückgreift, einbehaltenen Beträge der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer.

Wenn der Steuersubstitut auch dem Ehegatten des Substituten Steuerbeistand leistet, müssen in den Anmerkungen (Kode BA) die Details der entsprechenden, schon in den Punkten 21, 22 und 24 enthaltenen Akontozahlungen des Substituten und des Ehegatten angegeben werden. Diese Beträge müssen nach Abzug eventueller Erhöhungen für Ratenzahlungen oder verspäteter Einzahlungen angegeben werden und verstehen sich inklusive des eventuell in den **Punkten 23** und **25** angegebenen Betrages. Falls die oben genannten Akontozahlungen auf Grund der infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht einbehalten wurden, ist der ausgesetzte, schon in den vorangehenden Punkten 21, 22 und 24 enthaltene Betrag in den Punkten 23 und 25 einzutragen. In den Eintragungen (Cod. BR) müssen die Schuldenbeträge des Saldos der Einkommensteuer natürlicher Personen, der regionalen Zusatzsteuer, des Saldos der kommunalen Zusatzsteuer für die Anzahlung der getrennten Besteuerung sowie die Ersatzsteuer auf die Produktivitätsprämien bezüglich dem geleisteten Steuerbeistand angegeben werden, die nicht infolge der erfolgten Aussetzung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse angewandt wurden.

Für Subjekte, die auf einen Steuerbeistand zurückgegriffen haben, müssen in den **Punkten 31, 32** und **33**, jeweils die eventuellen, aus jeglichem Grund vom Substitut nicht rückerstatteten IRPEF-Guthaben (sowohl ordentlich oder getrennt besteuert), die Guthaben der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer und der IRPEF-Zusatzsteuer bezüglich des vorhergehenden Jahres angegeben sein.

Unter Bezugnahme auf die, aus einem Steuerbeistand stammenden IRPEF-Guthaben, Guthaben der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer und der IRPEF-Zusatzsteuer, müssen die eventuell entsprechenden, vom Substitut rückerstatteten Beträge gleichfalls in den Anmerkungen (Kode AM) hervorgehoben werden. Das Rundschreiben Nr. 44 vom 13.08.2010 der Agentur der Einnahmen betreffs der Wiederaufnahme der Erfüllungen und Zahlungen bezüglich der Aussetzung infolge des Erdbebens vom 6. April 2009 hat vorgesehen, dass besagte Zahlungen auf Antrag des Substituts vom Arbeitgeber vorgenommen werden können. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Abschluss der Ratenzahlung durch den Arbeitgeber muss der Letztere in den Eintragungen mit dem Code BU die nicht gezahlten Beträge

bezüglich des geleisteten Steuerbeitrags und mit dem Code BT die anderen nicht gezahlten Beträge angeben. In den Eintragungen mit dem Code BV müssen auf jedem Fall alle geleisteten Zahlungen angegeben werden.

Im **Punkt 34** ist die gemäß Art. 11 des TUIR unter Anwendung des Prozentsatzes berechnete Bruttosteuer, der Einkommensstaffeln auf die Summe der in den Punkten 1 und 2 der Bescheinigung hervorgehobenen Einkünfte, angegeben. Der Punkt 34 muss nicht für die an Erben entrichteten Einkünfte ausgefüllt werden.

Im **Punkt 35** muss der Gesamtbetrag des eventuell, für zu Lasten lebende Ehegatten und Familienangehörige zustehenden Absetzbetrages aus Art. 12 Absatz 1 des TUIR angegeben werden.

In **Punkt 36** muss der Betrag der Absetzbeträge laut Absatz 1-bis des Art. 12 des TUIR angegeben werden, der in die, um die anderen Absetzbeträge laut Art. 12 sowie um jene aus den Art. 13, 15 und 16 des TUIR sowie um die von anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Absetzbeträge verringerte Bruttosteuer aufgenommen wurde.

Im **Punkt 37** muss der Betrag des vom Steuersubstitut anerkannten Guthabens aus Absatz 3 des Art. 12 des TUIR bezüglich des Steuerjahres 2010 angegeben werden, gleich der Höhe des Absetzbetrages aus Absatz 1-bis des Art. 12 des TUIR, der nicht in die, um die anderen Absetzbeträge aus Absatz 1, Art. 12 sowie um jene aus den Art. 13, 15 und 16 des TUIR sowie um die von anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Absetzbeträge verringerte Bruttosteuer aufgenommen wurde.

Im **Punkt 38** muss der Betrag des Guthabens aus Absatz 3 des Art. 12 des TUIR angegeben werden, bezüglich des Steuerjahres 2010, das nicht zuerkannt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Abfassung des vorliegenden Punktes, der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode BH) darauf hinweisen muss, dass, wenn der Steuerzahler keine anderen Einkünfte außer den vom Steuersubstitut erklärten hat, er in der Einkommenserklärung die Rückerstattung des nicht zuerkannten Guthabens beantragen kann.

Falls man im Zuge der Ausgleichung mit der Wiedergewinnung des vorher anerkannten Guthabens für kinderreiche Familien fortfahren muss, ist im **Punkt 39** das genannte wiedergewonnene Guthaben anzugeben.

Im **Punkt 40** muss der Betrag des eventuell gemäß Art. 13 des TUIR zustehenden Absetzbetrages für unselbständige Arbeit oder Rente angegeben werden.

Im Fall von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitsvertrag auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Dauer von weniger als einem Jahr (Beginn oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres), muss der Substitut, gemäß Punkt 1 auf die Einkünfte beschränkt, auch den minimalen Absetzbetrag an der Arbeitsdauer ausgleichen.

In diesem Fall muss der Substitut dem Bezieher in den Anmerkungen (Kode AN) mitteilen, dass er den Absetzbetrag in Steuererklärungen für das gesamte Jahr nutzen kann, falls dieser von diesem Substitut selbst oder von einem anderen Arbeitgeber, auf Anfrage des Beziehers schon zugeteilt worden ist und als effektiv zustehend erscheint.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Bezieher dem Steuersubstitut den Betrag von anderen Einkommen mitgeteilt hat, dieser letztgenannte dies zum Zweck der Berechnung der Absetzbeträge aus Art. 12 und 13 des TUIR berücksichtigen und in den Anmerkungen (Kode AO) hervorheben muss, indem er den Betrag des Einkommens der Hauptwohnung und der entsprechenden Nebengebäude gegliedert angibt, wenn dies im mitgeteilten Betrag mit enthalten ist.

Der **Punkt 41** ist der Angabe des sich aus den abzugsfähigen Belastungen vormals Art. 15 des TUIR und im nachfolgenden Punkt 60 angegebenen, ergebenden Gesamtbetrages der Absetzbeträge vorbehalten. Es muss laut Art. 1 Absätze 353, 358 und 359 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, wie prorogiert vom Art. 1, Absatz 20 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007, ebenso der Gesamtbetrag angegeben werden. In diesem Punkt muss auch der Pauschalabzug bezüglich der Haltung von Führungshunden, wovon eine ausdrückliche Angabe in den Anmerkungen (Kode AP) zu machen ist, angegeben werden.

Im **Punkt 42** muss der Betrag der Absetzbeträge aus den Absätzen von 01 bis 1-ter des Art. 16 des TUIR angegeben werden, der in die verringerte Bruttosteuer, in der Reihenfolge der Absetzbeträge aus den Artikeln 12 und 13 des genannten TUIR eingegangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn im Laufe des Jahres ein Mietvertrag oder mehrere Mietverträge abgeschlossen wurden, in den Anmerkungen (Kode BG) die diversen, jeweils in den Absätzen von 01 bis 1-ter des Art. 16 des TUIR aufgeführten Typologien der Mietverträge mit den Codes 1, 2, 3 und 4, die Anzahl der Tage, in der die gemietete Immobilie zum Hauptwohnsitz bestimmt war sowie der zustehende Prozentsatz des Absetzbetrages angegeben werden müssen.

Im **Punkt 43** muss der Betrag der vom Steuersubstitut zuerkannten Absetzbeträge aus Absatz 1-sexies des Art. 16 des TUIR angegeben werden, der nicht in die verringerte Bruttosteuer, in der Reihenfolge der Absetzbeträge aus den Artikeln 12 und 13 des genannten TUIR eingegangen ist.

Im **Punkt 44** muss der Betrag der vom Steuersubstitut nicht zuerkannten Absetzbeträge aus Absatz 1-sexies des Art. 16 des TUIR angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Abfassens des vorliegenden Punktes, der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode BI) angeben muss, dass, wenn der Steuerzahler keine Einkommen außer den vom Steuersubstitut erklärten besitzt, er in der Steuererklärung die Rückerstattung des nicht genutzten Absetzbetrages beantragen kann.

Falls bei einem Ausgleich zur Wiedergewinnung des vorher genehmigten Guthabens für Mietzins übergegangen werden muss, ist im **Punkt 45** der Betrag des genannten wiedergewonnenen Guthabens anzugeben.

Im **Punkt 46** muss der umfassende Gesamtbetrag der schon in den Punkten 35, 36, 40, 41, 42 und 51 aufgeführten Absetzbeträge angegeben werden. Sollten die Absetzbeträge nach der Angabe des theoretisch zustehenden Betrages in den Punkten 35, 40 und 41 nicht völlig zugewiesen worden sein, da der Betrag der Bruttosteuer nicht ausreicht, muss im vorliegenden Punkt der Gesamtbetrag der bezüglich der Bruttosteuer des Beziehers effektiv zugewiesenen Absetzbeträge angegeben werden.

Im **Punkt 47** muss das eventuell bei den Ausgleichsverfahren anerkannte Steuerguthaben für die nachweislich im Ausland bezahlten Steuern angegeben werden.

Bezüglich des in diesem Punkt hervorgehobenen Betrags, muss in den Anmerkungen (Kode AQ) eine gegliederte Angabe aller, zur Berechnung des Guthabens nützlicher Elemente erfolgen. Im Speziellen, unter Bezug auf alle ausländischen Staaten und auf jedes Jahr, in dem das im Ausland erbrachte Einkommen der Besteuerung in Italien unterworfen war, muss Folgendes angegeben werden:

- Das Steuerjahr, in dem das Einkommen im Ausland bezogen wurde (wenn zum Beispiel das Einkommen im Jahr 2010 bezogen wurde, so ist „2010“ anzugeben);
- Das im Ausland erbrachte Einkommen;
- Die Steuer, die sich als definitiv bezahlt erweist;
- Das in Italien besteuerte Gesamteinkommen;
- Die italienische Bruttosteuer;
- Die Nettosteuer des Steuerjahres, in dem das Einkommen im Ausland bezogen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 165, Absatz 10 des TUIR, wenn das im Ausland erbrachte Einkommen nur teilweise zu Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beiträgt (z.B.: Laut Absatz 8-bis des Art. 51 des TUIR bestimmtes Einkommen), auch die im Ausland bezahlte Steuer, die in den Anmerkungen (Kode AQ) anzugeben ist jene ist, die im entsprechenden Ausmaß herabgesetzte ist.

In diesem Fall muss der Substitut den Steuerzahler in den Anmerkungen darüber informieren, dass die hervorgehobene definitive ausländische Steuer proportional im Verhältnis zwischen dem Einkommen im Ausland, das der Besteuerung in Italien unterworfen ist und dem effektiv im Ausland bezogenen Einkommen herabgesetzt wurde.

Für das Personal des Sektor der Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst mit einem Gesamteinkommen aus unselbständiger Arbeit von höchstens 35.000 Euro im Jahre 2009 hat der Art. 4, Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008, wie vom Artikel 2, Absatz 156 des Gesetzes Nr. 191 vom 23. Dezember 2009 geändert, für die Nebenentlohnung versuchsweise eine Senkung der Einkommensteuer für natürliche Personen und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern vorgesehen. Diese Herabsetzung ist für einen Höchstbetrag von 149,50 Euro festgelegt. Im **Punkt 51** muss der Betrag des in Anspruch genommenen Absetzbetrages angegeben werden. Im **Punkt 52** muss der schon im Punkt 1 inbegriffene Betrag der ausgeschütteten Zusatzvergütung angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn das Entgelt an Subjekte laut Art. 2, Absatz 4 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates vom 27. Februar 2009 gezahlt wird, die Steuerermäßigung auf die Bruttosteuer angewendet wird, die auf die Hälfte des gesamt gezahlten Entgelts festgesetzt ist. Daher muss mit Bezugnahme auf diese letztgenannten im Punkt 52 die Hälfte des gesamt gezahlten Entgelts aufgeführt werden.

In den Punkten von **53** bis **57** müssen die Daten bezüglich der Ergänzungsvorsorge angegeben werden.

Im Speziellen muss Folgendes angegeben werden:

Im **Punkt 53** der Betrag der vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber an die Zusatzrentenfonds gezahlten, von den Punkten 1 und 2 ausgeschlossenen Beiträge und Prämien.

Im **Punkt 54** der Betrag der nicht von den genannten Punkten 1 und 2 ausgeschlossenen Beiträge und Prämien, zum Beispiel weil die im Art. 10, Absatz 1, Buchst. e-bis), des TUIR vorgesehene Grenze überschritten wird.

Im **Punkt 55** der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres gemäß GvD 252/2005 vom Berufstätigen in erster Anstellung und vom Arbeitgeber an die Zusatzrentenfonds gezahlten Beiträge.

Im **Punkt 56** der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres und in den vorangegangenen Jahren, beschränkt auf die ersten fünf Jahre der Beteiligung an Zusatzrentenfonds vom Berufstätigen in erster Anstellung und vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge. Es wird darauf hingewiesen, dass die Punkte 55 und 56 stets ausgefüllt werden müssen, auch wenn für den Berufstätigen in erster Anstellung im Punkt 8 von Teil A „Allgemeine Angaben“ ein anderer Wert als 3 angegeben wurde .

Im **Punkt 57** muss der vollständige Betrag der für zu Lasten lebende Familienangehörige bezahlten Prämien und Beiträge angegeben werden.

In den Anmerkungen (Kode AS) muss eine gegliederte Angabe des Betrags der im Punkt 57 angegebenen Prämien und Beiträge, bezüglich welcher der Angestellte beim Steuersubstitut die Anerkennung des Abzugs beantragt hat, erfolgen. Von diesem letztgenannten Betrag müssen darüber hinaus noch der in Punkt 53 beinhaltete Anteil und der in Punkt 54 beinhaltete Anteil genau angegeben werden.

In **Punkt 59** muss Folgendes angegeben werden:

- Der Gesamtbetrag der Aufwendungen laut Art. 10 des TUIR, zu den dort vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme der an Zusatzrentenfonds bezahlten, laut der Punkte 1 und 2 von der Besteuerung ausgenommenen, im Punkt 53 hervorgehobenen Beiträge und Prämien;
- Die gemäß Kollektivverträgen oder betrieblichen Abkommen oder Verordnungen laut demselben Art. 10, Absatz 1, Buchst. b) und gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchst. h) des TUIR gegenüber den

Ausgaben für die Gesundheit durchgeführten Zahlungen, die laut Punkt 1 und 2 nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen haben.

Der in diesem Punkt angegebene Betrag muss dem Bezieher aus Gründen der Kenntnisnahme und der Transparenz beigestellt werden. Folglich muss der Steuersubstitut in den Anmerkungen (Kode AR) die einzelnen Posten des vorliegenden Punktes expliziert darstellen, in dem er es für den Steuerzahler hervorhebt, dass diese Beträge nicht in der von diesem eingereichten eventuellen Steuererklärung aufgeführt werden müssen.

Im **Punkt 60** muss der Gesamtbetrag der absetzbaren Aufwendungen, für die ein Abzug von der Bruttosteuer im Ausmaß von 19% und 20% zusteht, angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge der in diesem Punkt enthaltenen, absetzbaren Aufwendungen unter Berücksichtigung der eventuellen Grenzen und nach Abzug der von den Vorschriften, die sie regeln, vorgesehenen Selbstbeteiligung berechnet werden müssen. Die Aufwendungen für die ein Abzug von der Bruttosteuer im Ausmaß von 19% zusteht, müssen in den Anmerkungen (Kode AT) analytisch beschrieben werden, unter Anführung des entsprechenden Kodes jeder einzelnen und der Beschreibung, die aus der, den vorliegenden Anleitungen beigefügten Tabelle A entnommen werden können und des entsprechenden Betrages, zuzüglich der angewandten Selbstbeteiligungen. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Ausgaben für die Gesundheit, falls der Betrag derselben niedriger ist, als 129,11 Euro, der Betrag auf jeden Fall in den Anmerkungen aufgeführt werden muss, mit der eigens dafür vorgesehenen Beschriftung: „Betrag der Ausgaben für die Gesundheit, niedriger als die Selbstbeteiligung“.

Die Aufwendungen für die ein Abzug von der Bruttosteuer im Ausmaß von 20% zusteht, müssen in den Anmerkungen (Kode AZ) analytisch beschrieben werden, unter Anführung des entsprechenden Kodes jeder einzelnen und der Beschreibung, die aus der, den vorliegenden Anleitungen beigefügten Tabelle B entnommen werden können und des entsprechenden Betrages.

In **Punkt 61** müssen die Beiträge der vom Substitut oder vom Steuerzahler für die sanitäre Betreuung an Körperschaften oder Kassen bezahlte Beiträge angegeben werden, die gemäß Vertragsbestimmungen oder den Bestimmungen aus betrieblichen Abkommen oder Verordnungen allein zu Betreuungszwecken dienen. Auf Grundlage des in Art. 51, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR Festgesetzten, tragen die genannten Beiträge nicht zur Bildung des Einkommens mit einem Betrag, nicht höher als insgesamt 3 615,20 Euro aus nicht selbständiger Arbeit bei. In den Anmerkungen (Kode AU) muss angegeben werden, dass die Steuererklärung nicht eingereicht werden kann, um auf Grund dieser Beiträge Abzüge oder Steuerabsetzbeträge hinsichtlich rückerstatteter Ausgaben für die Gesundheit geltend zu machen. In den selben Anmerkungen (Kode AU) muss die Höhe der Beiträge angegeben werden, die, wenn sie über der oben genannten Grenze liegt, zur Bildung des Einkommens beigetragen hat und es muss klargestellt werden, dass die eventuell rückerstatteten Ausgaben für die Gesundheit proportional zum Abzug gebracht werden können, oder dass der Steuerabsetzbetrag proportional berechnet werden kann.

Im **Punkt 63** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn vom Steuersubstitut abgeschlossene oder einfach von ihm selbst gezahlte Krankenversicherungen, mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Steuerzahlers bestehen. Der Betrag der gezahlten Prämien trägt laut Punkt 1 zur Bildung des Einkommens bei und für ihn wird kein Absetzbetrag anerkannt. In den Anmerkungen (Kode AV) muss angegeben werden, dass die Steuererklärung eingereicht werden kann, um auf Grund der genannten Versicherungen Abzüge oder Steuerabsetzbeträge hinsichtlich rückerstatteter Ausgaben für die Gesundheit der geltend zu machen.

Der **Punkt 64** muss angekreuzt werden, wenn der Substitut folgend auf den Antrag des Steuerzahlers einen höheren IRPEF-Steuersatz in Bezug auf den, auf die erklärten Einkommen geschuldeten angewendet hat.

Im **Punkt 65** muss Folgendes angegeben werden:

- Der **Kode A**, falls im Falle einer Anwendung der Verfügungen laut Art. 11, Absatz 2 des TUIR zur Bildung des Gesamteinkommens nur Folgendes beiträgt:
 - 1) Einkünfte aus Rente, deren Beträge niedriger oder gleich 7.500,00 Euro sind und das ganze Jahr über bezogen werden;
 - 2) Einkommen aus Grundeigentum mit einem Betrag nicht höher als 185,92 Euro;
 - 3) Einkommen aus einer als Hauptwohnung verwendeten Immobilieneinheit und deren Nebenräume;

- Der **Kode B** im Falle einer Anerkennung des minimalen Absetzbetrages von 1 380,00 Euro, vorgesehen für die Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit laut Art. 13, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR.

Die **Punkte 73** und **75** müssen im Falle eines Ausfalls der bis Februar gezahlten, der Erhebung unterliegenden Entlohnungen, folgend auf den Jahresabschlussausgleich verwendet werden. Im Speziellen muss im **Punkt 73** der IRPEF-Betrag angegeben werden, den der Steuerpflichtige in den, auf den Lohnzeitraum, in dem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausgleichsverfahren abgeschlossen werden müssen folgenden Lohnzeitraum zu erhalten beantragt hat (28. Februar). Der anzugebende Betrag darf die Zinsen für die noch geschuldeten Beträge berücksichtigen, allerdings muss in den Anmerkungen (Kode AW) der Bescheinigung genau angegeben werden, dass auf die im Punkt 73 angegebenen Summen Zinsen in der Höhe von 0,50% monatlich geschuldet werden. Im **Punkt 75**, der nur von den Steuersubstituten auszufüllen ist, die die Einbehalte gemäß Art. 29 des DPR Nr. 600 aus dem Jahre 1973 vornehmen, ist der IRPEF-Betrag, den sich der Substitut verpflichtet hat, selbständig zu zahlen, anzugeben.

In den **Punkten 76** und **77** muss der Gesamtbetrag der, von anderen Subjekten entrichteten und vom Steuersubstitut ausgeglichenen Einkommen angegeben werden (schon inbegriffen in den Punkten 1 oder 2).

Die oben genannten Bestimmungen für das Abfassen müssen befolgt werden, auch falls:

- Ein Übergang von Angestellten ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, unabhängig von der Aufhebung des vorhergehenden Substituten eintritt;

- Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vor der Aufhebung des Steuersubstituten und der darauf folgenden Wiederaufnahme von Seiten des nachfolgenden Steuersubstituten eintritt;
- Gesetzt den Fall, einer Nachfolge mortis causa, setzt der Erbe die Tätigkeit des verstorbenen Steuersubstituten fort.

In den **Punkten** von **93** bis **96** müssen die Beträge bezüglich der ausgezahlten Summen für die Produktivitätssteigerung der Arbeit im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 93 vom 27. Mai 2008, mit Änderungen des Gesetzes Nr. 126 vom 24. Juli 2008 umgeschrieben, vom Art. 5 des G.D. Nr. 185 vom 29. November 2008 verlängert, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 2 vom 28. Jänner 2009 umgeschrieben und anschließend vom Art. 2, Absatz 156 des Gesetzes Nr. 191 vom 23. Dezember 2009 verlängert, angegeben werden. Die oben genannte Verordnung legt eine erleichternde Maßnahme fest, die darin besteht, dass auf die besagten Summen und im Rahmen von 6 000,00 Euro brutto eine Ersatzsteuer der IRPEF und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern in Höhe von 10 Prozent angewendet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese erleichternde Maßnahme den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft vorbehalten ist, Inhabern eines nicht selbständigen Arbeitsverhältnisses auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, die laut Art. 49 des TUIR im Jahr 2009 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bezogen haben, mit einem Betrag nicht höher als 35 000,00 Euro, zuzüglich der laut Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 93 vom 27. Mai 2008 im Jahr 2009 der Ersatzsteuer unterworfenen Summen. Dieselben Punkte müssen auch Fall einer Zahlung der oben genannten Summen an die Erben angewandt werden.

Im Fall von, für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität gezahlten Summen, müssen diese bis zu einer Grenze von 6 000,00 Euro brutto einer einheitlichen Besteuerungsart unterworfen werden, auch falls der Substitut dazu verpflichtet ist, von anderen Subjekten ausgeschüttete Summen auszugleichen.

Im Speziellen ist im **Punkt 93** die Höhe der, für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität gezahlten Summen bis zu 6 000,00 Euro anzugeben, nach Abzug der Pflichteinbehalte der Vor- und Fürsorge.

Im Punkt 93 muss darüber hinaus Folgendes angegeben werden:

- die gesamte ausgezahlte Vergütung für Nachtarbeit (und nicht nur den Zuschlag), die für die geleisteten Überstunden ausgezahlten Beträge im Sinne des Art. 2, Absatz 1, Buchstabe c) des G.D. Nr. 93 aus dem Jahre 2008 sowie die Entschädigungen oder Schichtzulagen (Beschluss Nr. 83 von 2010);
- der Anteil für die auf die veränderlichen von den Tarifverhandlungen zweiten Grades festgesetzten Gehälter gewährte Beitragsentlastung, wenn die Bedingungen für die Anwendung der Ersatzsteuer von 10% auf die vorgenannten Beträge bestehen, die für die Produktivitäts- und Ergebnisprämien vorgesehen ist.

Infolge der Abfassung des Punkts 93 muss in den Eintragungen (Cod. BX) bescheinigt werden, dass die Beträge zur Steigerung der Arbeitsproduktivität ausgezahlt wurden; diese Bescheinigung kommt der Verpflichtung für die Ausstellung der entsprechenden Erklärung nach, die vom Rundschreiben Nr. 47 von 2010 vorgesehen wird.

Für den Fall, dass auf den unter dem Punkt 93 angegebenen Betrag die Ersatzsteuer von 10 Prozent angewandt wurde, die entsprechende Steuer im Punkt **94** angeben. Im **Punkt 95** muss der Betrag, der auf Grund von, infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Ersatzsteuern angegeben werden, der bereits in dem, in Punkt 94 angegebenen Betrag enthalten ist.

Hat der Substitut den Betrag der genannten Summen, die 6 000,00 Euro nicht überschreiten, einer ordentlichen Besteuerung unterworfen, so muss dieser Betrag, außer dass er natürlich wieder in Punkt 1 der vorliegenden Bescheinigung einkalkuliert wird, auch in Punkt 93 angegeben werden und es muss der Punkt **96** angekreuzt werden. In dieser Annahme muss in Punkt 94 kein Betrag hervorgehoben werden. In den Anmerkungen (Kode AF) ist die Begründung anzugeben, weswegen der Substitut mit der Anwendung einer ordentlichen Besteuerung auf die genannten Summen vorgegangen ist.

Der Arbeitgeber muss unter den **Punkten 97** und **99** die in den Jahren 2008 bzw. 2009 gezahlten Beträge für die Erreichung von Produktivitäts- und Rentabilitätselementen oder für unter die Ersatzsteuer unterstellbare Überstunden in jenen Jahren angeben, die jedoch ordentlich besteuert wurden. Das Substitut muss die Abfassung der oben genannten Punkte vornehmen, auch wenn er dem Beschäftigten die besagten Beträge schon infolge des Beschlusses Nr. 83 von 2010 bescheinigt hat. Bei vor der Verabschiedung des Beschlusses Nr. 83 erfolgter Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit entsprechender Ausstellung der Einheitsbescheinigung kann der Vertreter vom Substitut die Übergabe einer neuen Bescheinigung (unter Verwendung des CUD 2011) für die Angabe im **Punkt 101** der ordentlich besteuerten Einkommen, die unter die Ersatzsteuer unterstellt werden können, gemäß des vorgenannten Kompetenzbeschlusses von 2010 verlangen. Mit Bezug auf die in den Punkten 97, 99 und 101 angegebenen Beträge muss in den Eintragungen (Cod. BY) bescheinigt werden, dass diese Beträge zur Produktivitätssteigerung der Arbeit abgegeben wurden, und dass auf diese Beträge nicht die Ersatzbesteuerung angewandt wurde. Diese Bescheinigung kommt der Ausstellungspflicht der entsprechenden, vom Rundschreiben Nr. 47 von 2010 vorgesehenen Erklärung nach.

Im **Punkt 98** den Betrag bezüglich der Überstunden und der Produktivitätsprämien angeben, die 2008 ausgezahlt und unter Punkt 77 des CUD 2009 bescheinigt wurden.

Unter **Punkt 100** den Betrag bezüglich der für die Steigerung der Produktivität im Jahr 2009 ausgezahlten Beträge, die unter Punkt 90 des CUD 2010 bescheinigt wurden, angeben.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor 2010 und bei Anforderung durch das Substitut einer Bescheinigung bezüglich der 2008 und/oder 2009 gemäß Beschluss Nr. 83 von 2010 ausgezahlten Vergütungen ist das Steuersubstitut zur Ausstellung des CUD 2011 für die Bescheinigung besagter Beträge verpflichtet, vorausgesetzt, dass es zur Vorlage des vereinfachten Vordrucks 770/2011 verpflichtet ist.

In den **Punkten** von **107** bis **111** müssen die Gesamtbeträge der, dem Steuereinbehalt unterworfenen Einkommen und die entsprechend durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte angegeben werden. Im Speziellen muss im Punkt 107 Folgendes aufgeführt werden:

- Die von, in sozialnützliche Tätigkeiten eingesetzten Subjekten bezogenen steuerbegünstigten Vergütungen;
- von nicht ansässigen Subjekten im Zusammenhang mit dem Verhältnis einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit bezogene Vergütungen;
- die in Form von Renten ausgeschütteten Leistungen der Ergänzungsvorsorge, enthalten in dem, ab dem 1. Januar 2007 Angereiften.

Für die regelmäßig ausgezahlte Rentenleistungen wird präzisiert, dass im Punkt 107 nur die steuerpflichtigen Beträge der ab dem 1. Januar 2007 angereiften Leistung angegeben werden müssen: In den Anmerkungen (Kode AX) ist die angereifte Dauer der Beteiligung an der Rentenform ab dem Datum der Einschreibung in den Fond hervorzuheben.

Die von Subjekten für sozialnützliche Tätigkeiten bezogenen Vergütungen, die das von der geltenden Gesetzgebung vorgesehene Alter für die Alterspension erreicht haben und die ein Gesamteinkommen mit einem Betrag nicht höher als 9.296,22 Euro, nach Abzug des, für die als Hauptwohnung verwendeten Immobilieneinheit und deren Nebenräume vorgesehenen Abzugs besitzen, müssen für den Teil der im Besteuerungszeitraum insgesamt 3 098,74 Euro überschreitet, im Punkt 107 angegeben werden. In den Anmerkungen (Kode AX) muss auf jeden Fall der Betrag des oben genannten, von der Besteuerung ausgeschlossenen Einkommens angegeben werden.

Bei Vorhandensein von steuerbegünstigten Vergütungen für sozialnützliche Tätigkeiten, muss in den Anmerkungen (Kode AX) eine gegliederte Angabe, sowohl des Teils der Vergütungen, die von der Besteuerung ausgeschlossen sind (Freibetrag), als auch jenes Teils, der der Besteuerung unterliegt und im Punkt 107 enthalten ist (steuerpflichtiger Betrag) und auch des Betrages der, den oben genannten Vergütungen zuschreibbaren Einbehalte und Zusatzsteuern erfolgen. Bei Vorhandensein von anderen Einkommensstypologien, die der Besteuerung durch Steuereinbehalt unterworfen sind, muss in den Anmerkungen (Kode AX) eine gegliederte Angabe der Art des bescheinigten Einkommens, des entsprechenden Betrags und der durchgeführten Einbehalte erfolgen.

In den **Punkten** von **120** bis **125** müssen die Gesamtbeträge der rückständigen Zuwendungen der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen und gleichgestellten Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterworfen waren, in Bezug auf die vorhergegangenen Jahre, nach Abzug der Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Angestellten und die durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte angeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Punkt 125 der Betrag der auf Grund der, infolge außergewöhnlicher Ereignisse erlassenen Verfügungen nicht durchgeführten Einbehalte, schon im Punkt **124** enthalten, angegeben werden muss. Dieselben Punkte müssen auch im Fall einer Zahlung von rückständigen Zuwendungen aus nicht selbständiger Arbeit an die Erben verwendet werden sowie zur Bescheinigung der, vom vorigen Steuersubstitut gezahlten rückständigen Zuwendungen im Fall von außergewöhnlichen Verfahren, die den Übergang von Angestellten mit sich bringen.

Die Verordnung des Ministerpräsidenten (D.P.C.M.) vom 23. April 2010 hat festgelegt, dass, wenn der Steuerabzug keine Aufnahme in der Bruttosteuer bezüglich den Vergütungen gemäß Art. 2, Absatz 3 der Verordnung des Ministerpräsidenten (D.P.C.M.) vom 27. Februar 2009 findet, der überschüssige Teil in Minderung der fälligen Steuer für dieselben Vergütungen genutzt werden kann, die im Jahre 2010 gezahlt wurde und der getrennten Besteuerung unterliegen, wie Einkommensrückstände gemäß Art. 17 des Tuir. Insbesondere muss unter Punkt **121** der Betrag der Nebenentlohnung angegeben werden, der der schon unter Punkt 120 enthalten war und der getrennten Besteuerung unterliegt.

Unter **Punkt 123** muss der Betrag des Abzugs gemäß Verordnung des Ministerpräsidenten (D.P.C.M.) vom 23. April 2010 angegeben werden, der keine Aufnahme in der Bruttosteuer bezüglich der bezogenen Nebenentlohnung gefunden hat und zum Abzug von der Steuer derselben Einkommen verwendet wird, die der getrennten Besteuerung bezüglich der Vorjahre unterliegen.

Die unter Punkt 124 angegebenen Einbehalte müssen nach Abzug der vorgenommenen Herabsetzung gemäß vorherigem Punkt 123 wiedergegeben werden.

Es wird präzisiert, dass, wenn der Abzug gemäß vorgenannter Verordnung des Ministerpräsidenten (D.P.C.M.) im Rahmen der ordentlichen Besteuerung genutzt wurde, die Punkte 121 und 123 nicht abgefasst werden müssen.

In den **Punkten** von **134** bis **141** müssen die Daten, die Abfertigungen anlässlich der Auflösung eines nichtselbstständigen Arbeitsverhältnisses und Leistungen in Kapitalform betreffend, die der getrennten Besteuerung unterliegen und für die sich die Vorschriften aus dem DPR Nr. 600 aus dem Jahr 1973 als anwendbar ergeben haben und die der Steuer unterliegen, aufgeführt werden.

Im Speziellen muss Folgendes angegeben werden:

- Die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen, sonstige Vergütungen und Summen, die der getrennten Besteuerung unterliegen und die im Laufe des Jahres aus irgend einem Grund ausgeschüttet wurden mit den eventuell in den vorangegangenen Jahren ausgeschütteten Vorauszahlungen und Akontozahlungen, sowie die entsprechenden, durchgeführten oder ausgesetzten Einbehalte;
- die Vergütungen, entrichtet anlässlich der Auflösung des Verhältnisses einer geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, für welche das Bezugsrecht aus einer Urkunde hervorgeht, die sicher vor Beginn des Verhältnisses abgefasst wurde;
- Renten in Form von Kapital, Nachkäufe und die im Laufe des Jahres geleisteten Vorauszahlungen, einschließlich der eventuell in den vorangegangenen Jahren geleisteten Vorauszahlungen. Im Fall von Nachkauf von angereiften Einzelpositionen bei der Zusatzrentenform, ausgeführt gemäß Art. 14 des gesetzesvertretenden Dekrets 252/2005, muss der Substitut in den Punkten von 134 bis 141 den Betrag der bis zum 31. Dezember 2000 (im Bezugsjahr vollständig oder

teilweise geleistet) und ab dem 01. Januar 2007 angereiften Leistung hervorheben, in Bezug auf welche der Nachkauf aus Gründen getätigt wurde, die nicht vom Ruhestand des Mitglieds oder von der Abfindungen bei Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wegen Mobilität oder von anderen, nicht dem Willen der Parteien zuschreibbaren Gründen abhängen.

Falls die Leistung nach dem Saldo weiterer, der getrennten Besteuerung unterliegenden Summen mit verpflichtender Renten Neuberechnung erfolgt, müssen auf jeden Fall die oben genannten Punkte ausgefüllt werden, im Speziellen unter der Angabe der im Laufe des Jahre geleisteten Summen im Punkt 134 und im Punkt 135 jener, in den vorangegangenen Jahren geleisteten, in den Punkten 137 und 139 jeweils der im Laufe des Jahres durchgeführten Einbehalte und der, in den vorangegangenen Jahren durchgeführten und in den Punkten 138 und 140 der ausgesetzten Einbehalte.

Dieselben Punkte müssen auch verwendet werden, um den vom vorigen Steuersubstitut im Fall von außergewöhnlichen Verfahren geleisteten TFR Betrag zu bescheinigen, die den Übergang von Angestellten mit sich bringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Punkt 134 bezüglich der TFR, einschließlich der Akontozahlungen und Vorauszahlungen, der entrichtete Gesamtbetrag, vermindert um den Betrag für den Rentenfond und einschließlich der, ab dem 01. Januar 2001 angereiften Aufwertung, nach Abzug der entsprechenden Ersatzsteuer im Ausmaß von 11 Prozent angegeben werden muss.

Die in Verbindung mit der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, vor dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 04. Juli 2006 entrichteten Anreize zum begünstigten, freiwilligen Ausscheiden, die einem Satz gleich der Hälfte jenes Satzes, der zur Besteuerung der TFR angewandt wird unterliegen oder in Verbindung mit der nachherigen Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, jedoch in Ausführung von Vereinbarungen und Urkunden, die sicher vor dem Inkrafttreten des Dekrets abgefasst wurden, muss in Punkt 134 der entrichtete Gesamtbetrag angegeben werden.

Falls eine Rente in Kapitalform geleistet wird, muss der Punkt 134 wieder den Betrag der Leistung einschließlich der angereiften finanziellen Leistung (falls vorhanden) und des Betriebsergebnisses umfassen, nach Abzug des Steuereinhalts in der Höhe von 12,50 Prozent für die Leistung bis zum 31. Dezember 2000 und der ab dem 01. Januar 2001 auf das Betriebsergebnis angewandten Ersatzsteuer in der Höhe von 11 Prozent.

Für die TFR, andere Vergütungen und Summen sowie für in Kapitalform erbrachte Leistungen, muss der Substitut in den Anmerkungen (Kode AY) die in den Punkten 134 und 135 aufgeführten erbrachten Beträge angeben, wobei für die TFR und die anderen Vergütungen und Summen jene, bis zum 31. Dezember 2000 und ab dem 01. Januar 2001 angereiften und für andere Leistungen in Kapitalform jene, bis zum 31. Dezember 2000 und die, ab dem 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereiften und jene, ab dem 01. Januar 2007 angereiften zu unterscheiden sind.

Falls der im Punkt 134 hervorgehobene Betrag sich auf eine ausgeschüttete Vorauszahlung einer Vergütung durch einen Pensionsfond bezieht, wird darauf hingewiesen, dass, was die ab dem 01. Januar 2007 angereifte Vergütung betrifft, es nötig ist, in den Anmerkungen (Kode AY) anzugeben, dass es sich um eine Vorauszahlung handelt und es ist auch der entsprechende Satz anzugeben. Wenn die Leistung in Form von Kapital zum Teil in Italien und zum Teil im Ausland angelaufen ist, muss unter Punkt 134 nur das Einkommen angegeben werden, das in Italien der Besteuerung unterliegt. In diesem Fall muss in den Eintragungen (Cod. BW) der Betrag der Vorsorgeleistung angegeben werden, die in Italien nicht der Besteuerung unterliegt.

Im Punkt 137 muss für die TFR der Betrag der vom Substitut bei der Anwendung des Art. 19 des TUIR durchgeführten Einbehalte aufgeführt werden, während der Betrag der Ersatzsteuer nicht anzuführen ist. Wenn der Betrag der Einbehalte kleiner als Null ist, ist Null anzugeben.

Für die Rentenleistungen in Form von Kapital, ist im Punkt 137 der Betrag der durchgeführten Einbehalte inklusive der Einbehalte auf die ab dem 1. Januar 2007 angereiften Leistungen anzugeben. In diesem Punkt müssen hingegen die Einbehalte in der Höhe von 12,50 Prozent auf die bis zum 31. Dezember 2000 angereiften finanziellen Leistungen und die Ersatzsteuer in der Höhe von 11 Prozent auf das Betriebsergebnis des Rentenfonds ab dem 01. Januar 2001 nicht angegeben werden.

Für die TFR und die anderen Vergütungen und Summen in Verbindung mit der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, ist im **Punkt 136** die, gemäß Dekret vom 20. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt vom 02. April 2008 festgesetzte, zustehende Absetzung anzuführen.

Im Falle der Leistung einer Entschädigung gemäß Art. 2122 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder gemäß den entsprechenden, speziellen Gesetzen oder im Fall einer Erbschaft (TFR, Leistungen in Kapitalform, etc.), muss eine Bescheinigung für jeden, Entschädigungen empfangenden Anspruchsberechtigten oder Erben abgegeben werden, die Folgendes berücksichtigt:

- Im **Teil A** müssen die meldeamtlichen Daten des Anspruchsberechtigten oder des Erben angegeben sein;
- im Punkt **141** muss der, dem Anspruchsberechtigten oder dem Erben, dem die Bescheinigung zugestellt wird zustehende Prozentsatz angegeben werden, während die anderen Punkte unter Hervorhebung der im Laufe des Jahres oder während der vorangegangenen Jahre insgesamt an die Miterben oder an den de cuius ausgeschütteten Entschädigung abgefasst werden müssen;
- in den Anmerkungen (Kode AB) müssen die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des Verstorbenen angegeben werden und auch, ob es sich um ein Erbe handelt oder um die Ausschüttung einer Entschädigung gemäß Art. 2122 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder gemäß den entsprechenden, speziellen Gesetzen.

Der Steuersubstitut muss hingegen im Fall von Ausschüttungen von, von mehreren de cuius stammenden TFR-Anteilen oder im Fall von Ausschüttungen von dem de cuius zustehenden Summen oder von dem Erben in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer zustehenden Summen, dem Erben aufgegliederte Bescheinigungen erlassen.

Im **Punkt 142** ist der Betrag der, bis zum 31. Dezember 2000 angereiften TFR vor Abzug von eventuellen Akontozahlungen, Vorauszahlungen und Saldozahlungen und nach Abzug des Zusatzrentenformen bestimmten TFR-Betrags anzugeben.

Im **Punkt 143** ist der ab dem 1. Januar 2001 angereifte TFR-Betrag anzugeben (inklusive dem für den, von Art. 1, Absatz 755 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 eingeführten Fond bestimmten) vor Abzug eventueller Akontozahlungen, Vorauszahlungen und Saldozahlungen und nach Abzug des für Zusatzrentenformen bestimmten TFR-Betrags. Dieser Punkt muss auch die ab dem 01.01.2001 angereiften Aufwertungen nach Abzug der eventuellen Ersatzsteuern enthalten.

Im **Punkt 144** ist der bis zum 31. Dezember 2000 angereifte und für Zusatzrentenformen bestimmte TFR-Betrag anzugeben.

Im **Punkt 145** ist der vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 angereifte und an Zusatzrentenformen gezahlte TFR-Betrag anzugeben.

Im **Punkt 146** ist der ab dem 01. Januar 2007 angereifte und an Zusatzrentenformen gezahlte TFR-Betrag anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Punkte von 142 bis 146 stets abzufassen sind, auch bei der Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses, unabhängig von der Ausschüttung der in Punkt 134 anzugebenden Summen.

Das Abfassen der oben genannten Punkte ist auf die Garantie einer größtmöglichen Transparenz ausgerichtet und informiert die Arbeitnehmer über die rückgestellte TFR.

Bei der Abgabe von Zulagen im Sinne des Artikels 2122 des Bürgerliches Gesetzbuch oder der entsprechenden Sondergesetze bzw. bei Erbschaft (Dienstaltersentschädigung, Leistungen in Kapitalform, usw.) müssen die Punkte 142 bis 146 bezüglich der auf die Erben lautenden Bescheinigung abgefasst werden.

TABELLE A – AUFWENDUNGEN FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 19% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
1	Ausgaben für die Gesundheit	20	Freiwillige Zuwendungen an die gemeinnützigen Organisationen (ONLUS)
2	Ausgaben für die Gesundheit für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen
4	Spesen für Fahrzeuge für behinderte Personen	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung
5	Spesen für den Kauf von Führhunden	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“
6	Gesamtbetrag der Ausgaben für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung die Ratenaufteilung beantragt wurde	25	Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen
7	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten
8	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Erwerb sonstiger Immobilien	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen für Veranstaltungszwecke
9	Zinsen auf im Jahr 1997 für Umbauarbeiten aufgenommene Darlehen	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik
10	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	29	Ausgaben für den Tierarzt
11	Zinsen auf Landwirtschaftsanleihen bzw. -Darlehen	30	Ausgaben für die Interpretation der Gebärdensprache, die von den als gehörlos anerkannten Subjekten getragen wurden
12	Lebens-, Unfalls-, Invaliditäts- und Pflegeversicherungen	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades
13	Ausgaben für die Weiterbildung	32	Ausgaben, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden
14	Spesen für Bestattung	33	Ausgaben für Kinderkrippen
15	Ausgaben für Personal zur persönlichen Betreuung	34	Sonstige absetzbare Aufwendungen
16	Ausgaben für sportliche Tätigkeiten für Kinder (Fitnesscenter, Schwimmbäder und andere Sportanlagen)		
17	Ausgaben für Immobilienvermittlung		
18	Ausgaben für von Universitätsstudenten auswärts getragenen Mieten		
19	Freiwillige Ausschüttungen an politische Parteien		

TABELLE B – AUFWENDUNGEN, FÜR DIE EINE ABSETZUNG VON 20% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG
1	Ausgaben für den Austausch von Kühlschränken und Tiefkühltruhen
2	Ausgaben für den Kauf und Einbau von Motoren mit hoher Leistungskraft
3	Ausgaben für den Kauf und Einbau von Geschwindigkeitsreglern (Inverter)

TABELLE C – KODIERUNG ANMERKUNGEN

KODE	BESCHREIBUNG
AA	Ausgesetzte Abgaben: Bei der Wiederaufnahme der Einhebung muss der Steuerpflichtige die Abgaben, die Gegenstand einer Aussetzung sind, selbständig in den, von den Wiederaufnahmemassnahmen festgesetzten Modalitäten bezahlen.
AB	An den Bezieher entrichtete Summen, als Erbe oder Bezugsberechtigter gemäß Art. 2122 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Daten des Verstorbenen: Steuernummer (...), meldeamtliche Daten (...). Die in den Punkten 1 und/oder 2 der Bescheinigung CUD angegebenen Summen müssen nicht in der Einkommenserklärung aufgeführt werden; die im Punkt 134 angegebenen Summen bilden: (...). ANMERKUNG – Es ist anzugeben, ob es sich um ein Erbe oder eine Entschädigung gemäß Art. 2122 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches handelt.
AD	Daten bezüglich des im Ausland erbrachten Einkommens: Ausländischer Staat (...), Einkommen (...).
AE	In Grenzgebieten erbrachte Einkommen: Anteil des Freibetrags (...).
AF	Antrag von Seiten des Substituts auf Anwendung der ordentlichen Besteuerung. Anwendung der ordentlichen Besteuerung von Seiten des Substituten, weil sie günstiger ist oder aus anderen Gründen.
AG	Vergütungen für sozialnützliche Tätigkeiten: Das begünstigende Besteuerungssystem konnte nicht angewendet werden.
AH	Wert der freiwilligen Geldzuweisungen bzw. der Zuweisungen in Naturalien oder der Vergütungen in Naturalien dennoch ausgeschüttet (...) ANMERKUNG – Die Darlegung dieses Werts ist immer obligatorisch, unabhängig vom ausgeschütteten Betrag.
AI	Informationen bezüglich des/der bescheinigten Einkommens/Einkommen: Typologie (...), Verhältnis mit bestimmter/unbestimmter Zeit (...), Datum des Beginns und Datum der Auflösung für jede Arbeitsdauer oder Rentendauer (...), Betrag (...).
AJ	Vollkommen oder teilweise in Italien steuerfreie Einkommen, da der Bezieher seinen Wohnsitz in einem Land im Ausland hat, mit dem bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft ist, um Doppelbesteuerungen bezüglich der direkten Steuern zu verhindern: Betrag des im Laufe des Jahres bezogenen Einkommens (...)
AK	Die Ausgleichsverfahren wurden auf Grundlage der, von der Rentendatei gelieferten Kommunikationen durchgeführt. Wenn keine anderen Einkünfte bezogen werden und die Ausgleichsverfahren korrekt durchgeführt wurden, ist man von der Einreichung der Steuererklärung entoben.
AL	Auflösung des Arbeitsverhältnisses: Die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern wurden vollständig einbehalten.
AM	Vom Substitut infolge von Steuerbeistand durchgeführte Rückerstattungen: Rückerstattetes Irpef –Guthaben (...), Guthaben der rückerstatteten regionalen Zusatzsteuer (...), Guthaben der rückerstatteten kommunalen Zusatzsteuer (...).
AN	Die Mindestabsetzung wurde am Arbeitszeitraum ausgeglichen. Der Bezieher kann im Laufe der Einkommenssteuererklärung die Absetzung für das gesamte Jahr in Anspruch nehmen, wenn diese nicht schon von einem anderen Arbeitgeber zugeschrieben wurde und als effektiv hervorgeht.
AO	Daten bezüglich nicht bescheinigter, vom Arbeitgeber dem Substitut laut Artikel 12 und 13 des TUIR für die korrekte Berechnung mitgeteilter Einkommen: Gesamtbetrag der anderen Einkommen (...), davon für die Hauptwohnung (...).
AP	Pauschalabsetzbetrag für den Unterhalt eines Führhundes (...).
AQ	Daten bezüglich des Steuerguthabens für im Ausland erbrachte Einkommen: Ausländischer Staat (...),Besteuerungsjahr des Bezugs des Einkommens im Ausland (...), Betrag des Einkommens im Ausland (...), im Ausland bezahlte Steuer, die sich als definitiv erwiesen hat (...), in Italien besteuertes Gesamteinkommen (...), italienische Bruttosteuer (...),italienische Nettosteuer (...). Die ausländische Steuer wurde proportional dem Verhältnis zwischen dem Einkommen im Ausland, das der italienischen Besteuerung unterworfen ist und dem tatsächlich im Ausland bezogenen Einkommen herabgesetzt.
AR	Detail der abzugsfähigen Aufwendungen: Beschreibung der Aufwendung (...), Betrag (...). Diese Beträge werden nicht in der Einkommenssteuererklärung aufgeführt.
AS	Für zu Lasten lebende Familienangehörige gezahlte Prämien und Beiträge: Betrag, für welchen der Abzug beantragt wurde (...), Betrag, für welchen der Abzug zuerkannt wurde, insofern er nicht in die Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit eingeschlossen ist, schon enthalten im Punkt 53 (...), Betrag, für welchen der Abzug nicht zuerkannt wurde, insofern er nicht aus den Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit ausgeschlossen ist, schon enthalten im Punkt 54 (...).
AT	Detail der Aufwendungen, für die ein Abzug in der Höhe von 19% vor Abzug der angewendeten Selbstbeteiligungen vorgesehen ist: Kode Aufwendung (...), aus der beigefügten Tabelle A entnommen (...), Betrag (...). ANMERKUNG – Für die Ausgaben für die Gesundheit ist der Gesamtbetrag der Selbstbeteiligung von 129,11 Euro anzugeben. Der Betrag der Ausgaben mit der folgenden Beschriftung: „Betrag der Ausgaben für die Gesundheit, niedriger als die Selbstbeteiligung“.
AU	Für die sanitäre Betreuung an Körperschaften oder Kassen bezahlte Beiträge, die allein zu Betreuungszwecken dienen. Überschreitet der Betrag dieser Beiträge die Grenze von 3 615,20 Euro, so muss die Anmerkung wie folgt sein: „Die auf Grund dieser Beiträge zurückerstatteten Ausgaben für die Gesundheit sind im Zuge der Einkommenssteuererklärung nicht absetzbar oder abziehbar“. Überschreitet der Betrag dieser Beiträge nicht die Grenze von 3 615,20 Euro, so muss die Anmerkung wie folgt sein: „Die auf Grund dieser Beiträge zurückerstatteten Ausgaben für die Gesundheit, sind im Zuge der Einkommenssteuererklärung proportional zur Beitragshöhe, die 3 615,20 Euro überschreitet absetzbar oder abziehbar; dieser Anteil entspricht Euro“.
AV	Auf Grund von Krankenversicherungen rückerstattete Ausgaben für die Gesundheit: Es kann die Einkommenssteuererklärung eingereicht werden, um bezüglich der rückerstatteten Ausgaben die Steuerabzüge oder Steuerabsetzbeträge geltend zu machen
AW	Zahlungsunfähigkeit der Entlohnungen für die Unterziehung der Einhebung der geschuldeten Irpef im Zuge des Jahresabschlussausgleichs: Vom Steuersubstitut nachfolgend auf den 28. Februar auf die einzubehaltende Irpef werden Zinsen in der Höhe von 0,50% monatlich geschuldet
AX	Vergütungen für sozialnützliche Tätigkeiten mit begünstigendem Besteuerungssystem: steuerpflichtiger Anteil (...), Anteil der Bemessungsgrundlage (...), Irpef-Einbehalte (...), Einbehalte der regionalen Irpef-Zusatzsteuer (...). Andere Typologien von Vergütungen: Typologien (...), Betrag (...), Einbehalte (...) Dauer der Beteiligung (...)
AY	Die Vergütungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, gleichwertige Vergütungen, sonstige Vergütungen: Bis zum 31. Dezember 2000 angereifter Betrag (...),ab dem 1. Januar 2001 angereifter Betrag (...); Leistungen in Form von ausgeschüttetem Kapital: Bis zum 31. Dezember 2000 angereifter Betrag (...), ab dem 1. Januar 2001 bis zum al 31. Dezember 2006 angereifter Betrag (...),ab dem 1. Januar 2007 angereifter Betrag (...), handelt es sich um eine Vorauszahlung, ist sie einem Anteilsatz von (...) unterworfen.
AZ	Detail der Aufwendungen, für die eine Absetzung von 20% zusteht. Kode Aufwendung (...), aus der beigefügten Tabelle B entnommene Beschreibung (...), Betrag (...).

TABELLE C – KODIERUNG ANMERKUNGEN

KODE	BESCHREIBUNG
BA	Daten der betreffenden im Zuge des Steuerbeistandes gezahlten Akontozahlungen. Erste IRPEF-Akontozahlung: Steuersubstitut, Betrag (...); Ehegatte, Betrag (...). Zweite oder einzige IRPEF-Akontozahlung Steuersubstitut, Betrag (...); Ehegatte, Betrag (...). Akontozahlung der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer: Steuersubstitut, Betrag (...); Ehegatte, Betrag (...).
BB	Saldo 2010 der nicht durchgeführten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, da in Besitz der Einkommensvoraussetzungen, um die beschlossene Befreiungsstufe völlig in Anspruch zu nehmen.
BC	Die von Dozenten und Forschern bezogenen Beträge, die nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beigetragen haben, Betrag (...)
BD	Vorhandensein von mehreren relevanten Situationen zum Zweck der Ergänzungsvorsorge: Kode (...), vom Gesamteinkommen ausgeschlossener Betrag der Beiträge und Prämien (...); nicht vom Gesamteinkommen ausgeschlossener Betrag der Beiträge und Prämien (...). Im Fall von Kode 4 ist der Betrag der TFR anzugeben, der für den Fond bestimmt ist (...)
BE	Freiwilliger Rückkauf der ab dem 01.01.2001 bei der Form der Ergänzungsvorsorge individuell angereiften Position: Betrag des Rückkaufs und der anderen bescheinigten Einkommen, die der ordentlichen Steuer unterworfen sind (...), Einbehalte (...).
BF	Freiwilliger Rückkauf der ab dem 01.01.2001 bei der Form der Ergänzungsvorsorge individuell angereiften Position: Steuerguthaben aus dem Ausgleich mit Vorauszahlungen von Leistungen in Form von vorangegangenen Jahren ausgeschüttetem Kapital, die der zur Verrechnung der Einbehalte verwendeten getrennten Besteuerung unterworfen sind, (...), nicht zur Verrechnung verwendetes Steuerguthaben (...).
BG	Daten bezüglich Absetzungen für Mietzins: Kode Mietzins (...), Tage (...), Prozentsatz (...).
BH	Sind keine anderen Einkommen außer den bescheinigten vorhanden, so kann der Steuerzahler im Zuge der Einkommenssteuererklärung die Rückerstattung des nicht anerkannten Guthabens beantragen (Punkt 38).
BI	Sind keine anderen Einkommen außer den bescheinigten vorhanden, so kann der Steuerzahler im Zuge der Einkommenssteuererklärung die Rückerstattung des nicht anerkannten Guthabens beantragen (Punkt 44).
BL	Ausgezahlter Gesamtbetrag des Bonus und der Stock Option, Betrag (...); Betrag des Bonus und der Stock Option, der das Dreifache des Festteils der Vergütung überschreitet, Betrag (...); entsprechende erhobene Steuer, Betrag (...).
BN	Akontozahlung 2011 der nicht durchgeführten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, da in Besitz der Einkommensvoraussetzungen, um die beschlossene Befreiungsstufe völlig in Anspruch zu nehmen.
BO	Informationen über zu Lasten des Substituten lebende Familienmitglieder: Verwandtschaftsgrad (...), Steuernummer (...), Anzahl der Monate zu Lasten (...), jünger als drei Jahre (...), Prozentsatz des zustehenden Abzugs (...), Prozentsatz des zustehenden Abzugs für kinderreiche Familien (...).
BP	In der vorhergehenden Bescheinigung CUD bescheinigte und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzte regionale Irpef-Zusatzsteuer, Betrag (...); Saldo der in der vorhergehenden Bescheinigung CUD bescheinigten und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzten kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer, Betrag (...).
BR	Daten bezüglich des Steuerbeistandes: Saldo ausgesetzte Irpef, Betrag (...); ausgesetzte regionale Zusatzsteuer, Betrag (...); ausgesetzte kommunale Zusatzsteuer, Betrag (...); ausgesetzte Akontozahlung getrennter Besteuerung, Betrag (...); ausgesetzte Zusatzsteuer auf Produktivitätsprämien, Betrag (...).
BS	Anzahlung bescheinigte kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen im vorherigen CUD und wegen außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt, Betrag (...).
BT	Weitere ausgesetzte Steuern infolge des Erdbebens vom 6. April 2009, für die es die Wiederaufnahme der Beitreibung gab, die aber nicht vom Substitut gezahlt wurden: Regionale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) 2008, Betrag (...); Saldo der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF 2008, Betrag (...); Anzahlung für kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF 2009, Betrag (...); IRPEF 2009, Betrag (...); IRPEF 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2009, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2009, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF 2009, Betrag (...); Saldo der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF 2009, Betrag (...); Anzahlung für kommunale IRPEF 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2010, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2010, Betrag (...).
BU	Ausgesetzte Beträge infolge des Erdbebens vom 6. April 2009 bezüglich des erbrachten Steuerbeistands, für die es die Wiederaufnahme der Beitreibung gab, die aber nicht vom Substitut gezahlt wurden: Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF 2008, Betrag (...); Saldo für kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF 2008, Betrag (...); Anzahlung für kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF 2009, Betrag (...); Saldo der IRPEF 2008, Betrag (...); 1. Anzahlung für IRPEF 2009, Betrag (...); 2. Anzahlung für IRPEF 2009, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2008, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2008, Betrag (...).
BV	Weitere ausgesetzte Beträge infolge des Erdbebens vom 6. April 2009, für die es die Wiederaufnahme der Beitreibung gab und die vom Substitut gezahlt wurden: Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF 2008, Betrag (...); Saldo für kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF 2008, Betrag (...); Anzahlung für kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF 2009, Betrag (...); IRPEF 2009, Betrag (...); IRPEF 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2009, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2009, Betrag (...); Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF 2009, Betrag (...); Saldo für kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF 2009, Betrag (...); Anzahlung für kommunale Zusatzsteuer zur Einkommensteuer natürlicher Personen 2010, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2010, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2010, Betrag (...); Ausgesetzte Beträge infolge des Erdbebens vom 6. April 2009, für die es die Wiederaufnahme der Beitreibung gab und die vom Substitut gezahlt wurden: Regionale Zusatzsteuer zur IRPEF 2008, Betrag (...); Saldo für kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF 2008, Betrag (...); Anzahlung für kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF 2009, Betrag (...); Saldo für IRPEF 2008, Betrag (...); 1. Anzahlung für IRPEF 2009, Betrag (...); 2. Anzahlung für IRPEF 2009, Betrag (...); Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien 2008, Betrag (...); Getrennte Besteuerung 2008, Betrag (...);
BW	In Italien von der Besteuerung befreite Einkommen, da der Bezieher in einem ausländischen Staat wohnt: Betrag des bezogenen Einkommens (...)
BX	2010 ausgezahlte Beträge zur Steigerung der Arbeitsproduktivität.
BY	Ausgezahlte Beträge für 2008 zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, die nicht der Ersatzsteuer unterliegen. Ausgezahlte Beträge für 2009 zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, die nicht der Ersatzsteuer unterliegen. Ausgezahlte Beträge für 2010 zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, die nicht der Ersatzsteuer unterliegen.
ZZ	Weitere obligatorische Anmerkungen.

CUD 2011

ANLEITUNGEN FÜR DEN ARBEITGEBER, DIE RENTENANSTALT ODER EINEN ANDEREN STEUERSUBSTITUTEN

ABFASSEN DER VOR- UND FÜRSORGEDATEN

Allgemeines

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus gleichwertige bzw. gleichgestellte Einkünfte, muss zu steuerlichen Zwecken unter Angabe der Vor- und Fürsorgedaten bezüglich des an NISF (INPS), N.F.Ö.V (INPDAP) und IPOST gezahlten oder geschuldeten Beitrags sowie des Betrags der zu Lasten des Arbeitnehmers an diese Vorsorgeanstalten gezahlten und/oder geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge bezüglich des Jahres, das im entsprechenden Feld der Vorlage angeführt ist, ausgefüllt werden. Die Bescheinigung muss dem Steuerzahler vom Arbeitgeber innerhalb des 28. Februar des Jahres nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb von 12 Tagen ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ausgehändigt werden.

Die Darlegung der in der Bescheinigung anzugebenden Daten muss die in der Vorlage der einheitlichen Bescheinigung vorgesehene Reihenfolge, Bezeichnung und Angabe der fortlaufenden Nummer einhalten. Die Angabe der Bezeichnung und der fortlaufenden Nummer der nicht ausgefüllten Felder kann weggelassen werden, wenn sich diese Bedingung für den Arbeitgeber als einfacher erweist.

Die Bescheinigungsvorlage muss auch verwendet werden, um die Daten bezüglich der auf die Genehmigung einer neuen Bescheinigungsvorlage folgenden Jahre zu bestätigen.

Beim Abfassen der Vor- und Fürsorgedaten müssen die Beträge der Entgelte und der Beiträge in Euro angegeben werden, im Speziellen die Beträge der Entlohnungsposten müssen bis zu 49 Euro-Cent auf die niedrigere Einheit und ab 50 Euro-Cent auf die höhere Einheit gerundet werden, während die Beträge bezüglich der einbehaltenen Beitragsleistungen in Euro-Cent angegeben werden können.

Allgemeine Angaben

Wenn die Bescheinigung nur zu Beitragszwecken ausgestellt wird, muss unbedingt Folgendes aufgeführt werden:

- Der Vorname und der Nachname oder die Bezeichnung und die Steuernummer unter Bezug auf das Subjekt, das die Bescheinigung erlässt;
- Der Vorname und der Nachname, die Steuernummer, das Geschlecht sowie das Geburtsdatum, die Geburtskommune (oder der -staat in Ausland) und die -Provinz unter Bezug auf den Angestellten.

TEIL C

1. Vor- und Fürsorgedaten

NISF (INPS)

Die Vorsorgedaten die in den Zuständigkeitsbereich des INPS fallen, müssen von allen Arbeitgebern bescheinigt werden, die ebenso gemäß Art. 4 des Gesetzesdekretes Nr. 352 vom 06. Juli 1978, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 467 vom 04. August 1978 zur individuellen Mitteilung betreffend die Pflichtbeiträge der lohnabhängigen Arbeitnehmer (Vordruck 01/M) oder zur Einreichung des Vordr. DAP/12 verpflichtet sind. Daher muss die Bescheinigung im Teil bezüglich der Vorsorgedaten, die in den Zuständigkeitsbereich des INPS fallen, auch von Subjekten abgefasst werden, die keine Steuersubstitute sind (Botschaften, internationale Einrichtungen, ausländische Unternehmen, italienische, im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer, welche aber in Italien versichert sind).

Darüber hinaus müssen die während des Jahres 2010 an die Mitarbeiter mit einem geregelten und dauerhaften Arbeitsverhältnis, laut Art. 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 08. August 1995 in die separate INPS-Verwaltung eingeschrieben, entrichteten Bezüge bescheinigt werden.

Zur Bescheinigung der Vor- und Fürsorgedaten verpflichtete Subjekte

Die Vorsorgedaten die in den Zuständigkeitsbereich des INPS fallen, müssen von allen Arbeitgebern bescheinigt werden, die ebenso gemäß Art. 4 des Gesetzesdekretes Nr. 352 vom 06. Juli 1978, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 467 vom 04. August 1978 zur individuellen Mitteilung betreffend die Pflichtbeiträge der lohnabhängigen Arbeitnehmer (Vordruck 01/M) oder zur Einreichung des Vordr. DAP/12 verpflichtet sind. Daher muss die Bescheinigung im Teil bezüglich der Vorsorgedaten, die in den Zuständigkeitsbereich des INPS fallen, auch von Subjekten abgefasst werden, die keine Steuersubstitute sind (Botschaften, internationale Einrichtungen, ausländische Unternehmen, italienische, im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer, welche aber in Italien versichert sind).

Darüber hinaus müssen die während des Jahres 2010 an die Mitarbeiter mit einem geregelten und dauerhaften Arbeitsverhältnis, laut Art. 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 08. August 1995 in die separate INPS-Verwaltung eingeschrieben, entrichteten Bezüge bescheinigt werden.

Arbeiter in der Landwirtschaft mit befristetem und unbefristetem Arbeitsverhältnis

Für die Arbeiter in der Landwirtschaft mit einem befristeten und unbefristetem Arbeitsverhältnis, kommt das INPS auf Grundlage der vom Arbeitgeber mittels der vierteljährlichen Meldung der beschäftigten Arbeitskräfte übermittelten Daten der Bescheinigung der Vor- und Fürsorgedaten nach. Der Arbeitgeber ist daher von der Pflicht der Bescheinigung der schon erklärten Vor- und Fürsorgedaten befreit. Diese werden vom INPS bescheinigt.

Auch für die Arbeiter in der Landwirtschaft mit einem unbefristetem Arbeitsverhältnis, Angestellte der, vom Gesetz Nr. 240 aus dem Jahr 1984 vorgesehenen Genossenschaften, müssen die Vorsorgedaten bezüglich der mit dem DM10-System gezahlten Versicherungsformen CIG (Lohnausgleichskasse), CIGS, Mobilität und ANF (Familiengeld) nicht bescheinigt werden.

Fürsorgebesteuerungsgrundlage

Hinsichtlich der Daten bezüglich der dem INPS für die Arbeitnehmer geschuldeten Beiträge wird hervorgehoben, dass in Bezug auf die Pflichtvorsorge, der Tatbestand der „bezogenen“ Summen und Werte, ausgedrückt im Absatz 1 des Art. 51 des TUIR, den Begriff des steuerpflichtigen Entgelts zu Beitragszwecken nicht erschöpft, wird dieses letztgenannte doch mittels des Konzepts der im Bezugszeitraum „angereiften“ Einkünfte viel genauer und plakativer spezifiziert. In anderen Worten umfasst dieser Begriff nicht nur den Bezug des Arbeitnehmers, sondern schießt, auch wenn nicht ausgezahlt, gemäß Gesetz, Vorschriften, Kollektiv- oder Einzelvertrag „geschuldete“ Summen und Werte ein. Diese Konsequenz rührt vom schon ausführlich in der Jurisprudenz in Verbindung mit dem Automatismus der Bildung eines Vorsorgeverhältnisses erklärten Prinzip her, das beim Entstehen des Arbeitsverhältnisses festgelegt wird und darauf folgend vom Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 338 vom 09. Oktober 1989, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 389 vom 07. Dezember 1989 in geltender Fassung, in ein positives Recht kodifiziert wird.

Oben Genanntes vorausgesetzt, wird daran erinnert, dass die auf das Jahr 2010 bezogene Bemessungsgrundlage berichtigt werden muss und zwar:

- Um die im Januar 2010 gezahlten, jedoch auf den Dezember 2009 bezogenen gezahlten oder eingetribenen Beträge (diese Beträge werden tatsächlich die Bescheinigungen und Erklärungen für das Jahr 2009 berichtigt haben), um die im Januar 2011 gezahlten, jedoch auf den Dezember 2010 bezogenen, gezahlten oder eingetribenen Beträge.

Sonderfälle

Die Aufstellung der Fürsorgedaten muss auch in den folgenden Sonderfällen abgefasst werden:

- „Zusätzliche“, von den Gewerkschaftsorganen gemäß Artikel 3, Absätze 5 und 6 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 564 aus dem Jahr 1996 in geltender Fassung (siehe Rundschreiben Nr. 14 vom 23. Januar 1997, Nr. 197 vom 2. September 1998, Nr. 60 vom 15. März 1999, Nachricht Nr. 146 vom 24. September 2001) fakultativ gezahlte Beitragsleistung
- „Figurative“, gemäß Art. 59, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 449 aus dem Jahr 1997 gezahlte Beitragsleistung, für den Zeitraum der Auszahlung des Sonderschecks als Ergänzung zum Einkommen (Guthabenüberschuss Unternehmen);
- „Figurative“ Beitragsleistung in Korrelation mit den Zeiträumen der Auszahlung des Sonderschecks als Ergänzung zum Einkommen (Guthabenüberschuss Unternehmen), gezahlt gemäß Art. 6, Absatz 3 des MD Nr. 157 vom 28. April 2000 und des MD Nr. 158 (Rundschr. INPS Nr. 193 und 194 vom 22. November 2000);
- Gemäß Artikel 86 des GvD Nr. 267 vom 18. August 2000 (Einheitstext der Regionalgesetze betreffend die Ordnung örtlicher Körperschaften), für die örtlichen Verwaltungen geschuldete Beitragsleistung;

**ABSCHNITT 1
Arbeitnehmer mit einem untergeordneten Arbeitsverhältnis**

Im **Punkt 1 – Matrikelnummer des Betriebs** – muss die dem Arbeitgeber vom INPS zugeordnete Matrikelnummer angegeben werden. Falls der Arbeitgeber im Lauf eines Kalenderjahres Beiträge für denselben Angestellten unter Verwendung von mehreren, von verschiedenen INPS-Matrikeln gekennzeichneten Unternehmenspositionen eingezahlt hat, müssen gesonderte Neuaufstellungen der Vor- und Fürsorgedaten abgefasst werden.

Der **Punkt 2 – Rentenanstalt INPS** – muss stets angekreuzt werden, wenn die Rentenbeiträge an das INPS gezahlt werden (FPLD, das ist der Rentenfonds der Angestellten, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten des öffentlichen Transportdienstes, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten der ENEL und der privaten Elektrizitätswerke, abgeschaffter Vorsorgefonds für die Angestellten der konzessionierten öffentlichen Telefondienste, Vorsorgefonds für das Flugpersonal von Fluggesellschaften, Vorsorgefonds für die Angestellten der Staatsbahnen, Vorsorgefonds für das Personal der Verwaltung der Verbrauchssteuer (Zollbeamte), Sonderführung der ehemaligen öffentlichen Kreditkörperschaften).

Der **Punkt 3 – Andere Rentenanstalt** – muss angekreuzt werden, wenn die Arbeitnehmer zu Rentenzwecken bei anderen Anstalten als beim INPS eingeschrieben sind (zum Beispiel: INPDAP, INPGI, ENPALS).

Im **Punkt 4 – Fürsorgebesteuerungsgrundlage** – ist der Gesamtbetrag der monatlichen Entlohnungen, die im Laufe des Kalenderjahres geschuldet sind, anzugeben. Dabei sind die ganzen und die verminderten Entlohnungen (Grundgehalt, Kontingenzzulage, Zulagen etc.) anzuführen sowie der Gesamtbetrag der nicht monatlich entrichteten Entgelte anzugeben (wie die Rückstände vorhergehender Jahre, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund eines Vertrages geschuldet sind, die außermonatlichen Entlohnungen wie der 13. und der 14. Gehalt, sowie ande-

re Zuwendungen, Leistungsprämien, geschuldete Beträge für den nicht genossenen Urlaub oder für nicht genossene Feiertage, Wert- oder Sachleistungen, die in Bezug auf Versicherungen der ordentlichen Entlohnung unterworfen sind, die Darlehen mit begünstigtem Steuersatz, die Benützung von Personenwagen und sonstige Fringe Benefits).

Für die Arbeiter, welche die Entlohnungen durch konventionelle Verpflichtungen beziehen, sind die oben genannten konventionellen Entlohnungen anzugeben.

Falls die Beitragsformen auf unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen gezahlt werden (zum Beispiel für Arbeitnehmer, die im Ausland in Ländern beschäftigt sind, mit denen Teilabkommen in Kraft sind, für Mitglieder von Genossenschaften, vorm. DPR Nr. 602/70, für die Arbeitnehmer die gemäß Art. 2, Absatz 18 des Gesetzes Nr. 335/1995 dem Höchstbeitrag, der für das Jahr 2010 mit 92.147,00 Euro festgesetzt ist, unterworfen sind), ist die in diesem Punkt anzugebende Entlohnung, jene die dem IVS-Beitrag unterworfen ist.

In Bezug auf Leistungsprämien ist der Teil anzugeben, welcher dem Für- und Vorsorgebeitrag unterworfen wurde und nicht jener, welcher dem Solidaritätsbeitrag von 10 Prozent unterworfen wurde, der nicht pensionsfähig ist (Gesetz Nr. 67 von 1997).

Die Ersatzkündigungszulage muss in diesem Feld mit eingeschlossen werden, zum Zweck der entsprechenden Beitragsgutschrift, der Bezugszeitraum wird im Element „Kündigung“ der UniEmens/EMens genauer angegeben.

Die Rückstände auf Entlohnungen, die in diesem Punkt einzuschließen sind und wovon jene in Betracht zu ziehen sind, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Vertrages rückwirkend zustehen; die Rückstände vorhergehender Jahre, die infolge von Transaktionen, Begleichungen oder Urteilen verrechnet wurden und auf die Jahre und/oder Monate anzurechnen sind, in denen sie zustehen, sind hingegen auszuschließen, indem das Verfahren für die Richtigstellung der Beiträge angewandt wird. (O1/M-vig, SA/vig oder ab 01.2005 UniEmens/EMens berichtigt).

Für Bauarbeiter und für Heimarbeiter gelten für die Abfassung des Punktes 4 folgende Sonderbestimmungen:

a) Bauarbeiter

Die vertraglichen Bestimmungen dieses Bereiches sehen vor, dass die Entlohnung für den Urlaub, für im Jahr zustehende Ruhetage und für den Weihnachtsurlaub von Seiten des Unternehmens durch Anwendung eines Prozentsatzes in Bezug auf einige Posten der Entlohnung durchgeführt wird.

In denselben Bestimmungen wird weiteres festgelegt, dass die Unternehmen dieser Pflicht, nach örtlichen zusätzlichen Vereinbarungen, die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Einzahlung eines eigenen kassenmäßigen Beitrages an die Bauarbeiterkasse nachkommen können, was zur Folge hat, dass diese Kasse die Last für die Auszahlung der oben genannten Entlohnung übernimmt.

Was das Hervorheben der Angaben in Bezug auf die vorgenannten Summen betrifft, muss in Betracht der Zielrichtung folgendes berücksichtigt werden:

- Die Urlaubszeiträume sind als entlohnt zu betrachten und folglich müssen diese Zeiträume durch die entsprechende Bezahlung der Pflichtbeiträge gedeckt sein. Der Betrag der den Beiträgen für die Urlaubsvergütung unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse, im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist unter den Gebühren, die in diesem Punkt anzugeben sind, einzuschließen;
- Die im Jahr zustehenden Ruhetage, die durch eine Erhöhung des Prozentsatzes, wie oben angegeben, ausgeglichen werden, gelten als entsprechend entlohnt. Der Betrag der den Beiträgen zu diesem Zweck unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse, im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist in diesem Feld mit einzuschließen;
- Der Betrag der den Beiträgen als Weihnachtsurlaub unterworfen ist (an den Arbeitnehmer entrichtete Erhöhung, Beitrag an die Bauarbeiterkasse im Fall von kassenmäßiger Schulderfüllung), ist diesem Feld mit einzuschließen.

In diesem Feld sind auch 15 Prozent der Summen anzugeben, die zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers an die Bauarbeiterkasse zu entrichten sind und welche verschieden sind von jenen, die für Ferien, Weihnachtszulagen, Ruhetage des Jahres geschuldet sind und welche dem Vor- und Fürsorgebeitrag unterworfen sind (institutionelle Beitragsleistung, Beitrag für Schulen des Bauwesens, Beitrag für berufliches Dienstalter im Bauwesen und jeder sonstige Beitrag, mit Ausnahme der Quoten des Aufnahmevertrages);

b) Heimarbeiter

In den Kollektivverträgen in diesem Bereich sind Erhöhungen der Entlohnungen vorgesehen, die als Ersatz für den Weihnachtsurlaub, für den Jahresurlaub, für die Nationalfeiertage und die Feiertage unter der Woche den Beiträgen zu unterwerfen sind. Die entsprechenden Zeiträume sind nach denselben Modalitäten, die für die Arbeiter im Bausektor gelten, hervorzuheben; insbesondere muss der Arbeitgeber folgende Modalitäten bei der Abfassung des Feldes berücksichtigen:

- Der Betrag der Erhöhung der Entlohnung, die für den Weihnachtsurlaub vorgesehen ist, ist anzugeben;
- die Beträge der Erhöhung der Entlohnung, die für den Jahresurlaub und für die Feiertage unter der Woche vorgesehen sind, sind anzugeben.

Die **Punkte von 5 bis 7 – Geschuldete Beiträge** – betreffen den Beleg der vollständigen oder teilweisen Zahlung oder die Nichtzahlung der Gesamtheit der geschuldeten Beiträge, sowohl für den Anteil zu Lasten des Arbeitgebers, als auch jene zu Lasten des Angestellten, fällig beim Akt der Aushändigung der Bescheinigung.

Im Fall von nicht geleisteten Beiträgen, ganz oder teilweise, kann der Grund für die nicht geleistete Zahlung in den Anmerkungen angegeben werden.

Im Speziellen ist Folgendes anzukreuzen:

- Der **Punkt 5** falls die Beiträge zur Gänze gezahlt wurden;
- Der **Punkt 6** falls die Beiträge teilweise gezahlt wurden;
- Der **Punkt 7** falls die Beiträge nicht gezahlt wurden.

Im **Punkt 8 – Zu Lasten des Arbeitnehmers einbehaltene Beiträge** – ist der Betrag der Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers anzugeben, die einbehalten werden. In diesem Punkt darf weder der Einbehalt für Rentner, die arbeiten, angegeben werden, noch die anderen, auch wenn obligatorisch, nicht dem INPS geschuldeten Beitragsleistungen (z.B.: INPDAP Beiträge, etc.).

Generell müssen die folgenden Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers angegeben werden:

- 9,19 % (IVS) oder ein anderer, Rentenfonds geschuldeter Anteilsatz;
- 0,30% (CIGS);
- 0,125% (Arbeitnehmerbeitrag Kreditanstalten und Kreditgenossenschaften, Ministerialdekret Nr. 157 und 158 aus dem Jahr 2000);
- 1% (IVS) auf den Teil der Entlohnung, der die erste Rentenstufe überschreitet;
- Ergänzungsbeitrag für die Arbeitnehmer im Bergbau;
- Solidaritätsbeitrag im Ausmaß von 2% zu Lasten der, bei den vormaligen, vom INPS geleiteten Zusatzfonds eingeschriebenen Subjekte.

Die Für- und Vorsorgeeinbehalte, bezogen auf veränderliche Komponenten der Entlohnung (Ministerialdekret vom 07. Oktober 1993), für die die Beitragserfüllungen im Monat Januar des darauffolgenden Jahrs absolviert werden, müssen nicht im betreffenden Feld aufgeführt werden.

Die **Punkte 10 und 11 – Monate, für welche die EMENS-Meldung eingereicht wurde** – betreffen die Erklärungen der Entlohnungen der Arbeitnehmer, die auf telematischem EMens Wege übermittelt werden, ab den entrichteten Entlohnungen mit Bezug auf den Monat Januar 2005, gemäß Art. 44 des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, umgewandelt mit dem Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003 (INPS-Rundschreiben Nr. 152 vom 22. November 2004).

Im Speziellen muss:

- Der **Punkt 10** angekreuzt werden, wenn die EMens-Meldung der Arbeitnehmer in allen Monaten des Bezugs kalenderjahres eingereicht wurde;
- im **Punkt 11** (alternativ zum Punkt 10) müssen die Kästchen bezüglich der einzelnen Monate des Kalenderjahres angekreuzt werden, in welchen die EMens-Meldung nicht eingereicht wurde.

ABSCHNITT 2 Beziehungen fortwährender und geregelter Mitarbeit

Dieser Abschnitt ist der Bescheinigung der im Laufe des Jahres 2010 an koordinierte und dauerhafte Mitarbeiter entrichteten Einkünfte vorbehalten, Projektarbeiter mit inbegriffen, die gemäß Art. 2, Absatz 26 des Gesetzes Nr. 335 vom 08.08.1995 bei der Getrennten Verwaltung des INPS eingeschrieben sind.

Im **Punkt 12 – dem Mitarbeiter bezahlte Entgelte** – ist der Gesamtbetrag, der im Laufe des Jahres entrichteten Vergütungen anzugeben, gemäß Art. 2, Absatz 18, des Gesetzes Nr. 335/1995 im Rahmen des jährlichen Höchstbetrages des Beitrages, gleich 92.147,00 Euro für das Jahr 2010. Es wird daran erinnert, dass die bis zum 12. Januar 2011 entrichteten Summen bezüglich 2010, als im Jahr 2010 ausgeschüttet zu betrachten sind (Art. 51, Abs. 1, DPR Nr. 917/1986);

Im **Punkt 13 – Geschuldete Beiträge** – ist auf Grundlage des in der Getrennten Verwaltung im Jahr 2010 geltenden Anteilsatzes der Gesamtbetrag der an das INPS geschuldeten Beiträge anzugeben;

Im **Punkt 14 – Beiträge zu Lasten des Mitarbeiters** – ist der Gesamtbetrag der vom Mitarbeiter für den Anteilsatz zu seinen Lasten einbehaltenen Beiträge (ein Drittel der geschuldeten Beiträge) anzugeben;

Im **Punkt 15 – gezahlte Beiträge** – ist der Gesamtbetrag der effektiv vom Auftraggeber gezahlten Beiträge anzugeben.

Die **Punkte 16 und 17 – Monate, für welche die EMENS-Meldung eingereicht wurde** – betreffen die Erklärung der Entlohnungen der Mitarbeiter, auf telematischem Wege übermittelt (EMens), beginnend ab den, gemäß Art. 44 des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, umgewandelt vom Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003, (INPS-Rundschreiben Nr. 152 vom 22. November 2004) im Monat Januar 2005 entrichteten Entlohnungen.

Im Speziellen:

- Muss der **Punkt 16** angekreuzt werden, falls in allen Monaten des Bezugs kalenderjahres die EMens-Meldung eingereicht wurde;
- müssen im **Punkt 17** (alternativ zu Punkt 16) die Kästchen bezüglich der einzelnen Monate des Kalenderjahres angekreuzt werden, in welchen die EMens-Meldung nicht eingereicht wurde.

TEIL C

2. Vor- und Fürsorgedaten

INPDAP

Der Art. 44 des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, umgewandelt im Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003, sieht ab dem Jahr 2005, mit Bezug auf die ab dem Monat Januar desselben Jahres entrichteten Entlohnungen vor, dass die Steuersubstitute, die laut Absätze 6ter und 6quater zum Erlass der Bescheinigung (einheitliche Bescheinigung zu Steuer- und Beitragszwecken) verpflichtet sind, die für die Implementierung der individuellen Versicherungspositionen und für die Ausschüttung der Leistungen bezüglich der im INPDAP eingeschriebenen Angestellten nötigen Entlohnungsdaten und Informationen auf telematischem Wege übermitteln müssen. Daher wurde, nachdem schon alle für die Führung der Vorsorgepositionen für das Ausschütten der Leistungen und für die Abwicklung der institutionellen Tätigkeiten des INPDAP nötigen Informationen ab dem Jahr 2005 erfasst wurden, die Bescheinigung CUD komplett geändert und wurde so zur zusammenfassenden Bescheinigung der in der analytischen Monatsmeldung enthaltenen Daten. Angesichts des oben detailliert Ausgeführten müssen die Steuersubstitute die Felder bezüglich der Bemessungsgrundlage und des Gesamtbetrags der Beiträge für alle vom INPDAP geführten Kassen abfassen.

Die Vor- und Fürsorgedaten müssen von allen Steuersubstitut-Verwaltungen, die auf jeden Fall in die im INPDAP zusammenfließenden Verwaltungen eingeschriebenen sind sowie von den Körperschaften mit optional im INPDAP eingeschriebenem Personal bescheinigt werden. Die Bescheinigung muss auch von Seiten der Steuersubstitut-Subjekte mit Angestellten, die in der bloßen Versicherungsverwaltung ENPDEP eingeschrieben sind und von der bloßen Versicherungsverwaltung Einheitskasse des Kreditwesens abgefasst werden – unter Anwendung des Ministerialdekretes 45/2007, abgeändert vom Art. 3-bis des Gesetzes Nr. 222/2007 (operative Anmerkung Nr. 1 vom 29/02/2008 der Zentraldirektion des Kreditwesens und Rundschreiben Nr. 11 vom 07.07.2008 der Zentraldirektion der Einnahmen, der Versicherungsposition und der Zentraldirektion des Kreditwesens).

Zur Bescheinigung der Vor- und Fürsorgedaten verpflichtete Subjekte

Die in dieser Bescheinigungsvorlage enthaltenen Daten betreffen die dem INPDAP zu Vor- und Fürsorgezwecken geschuldeten steuerpflichtigen Beträge.

Die Bescheinigung hat daher alle oben genannten, im Jahr 2010 an die, gemäß den unten angeführten Anleitungen in die nachfolgend angeführten INPDAP-Verwaltungen eingeschriebenen Arbeitnehmer entrichteten Einkommen zum Gegenstand:

- Staatliche Pensionskasse;
 - Pensionskasse für Angestellten der lokalen Körperschaften;
 - Pensionskasse für Lehrkräfte;
 - Pensionskasse für das Personal im Sanitätsbereich;
 - Pensionskasse für Gerichtsvollzieher;
 - INADEL;
 - ENPAS;
 - ENPDEP;
- Einheitskasse des Kreditwesens.

Allgemeine Richtlinien

Die Bescheinigung betrifft neben den Daten bezüglich der Bezahlung von Entlohnungen aus den vorangegangenen Jahren, näher erklärt in den „Sonderfällen“, die steuerpflichtigen Daten und die entsprechenden Beiträge für das Jahr 2010.

Für die Abfassung der Punkte ist auf die vom INPDAP, mit dem auf der Internet-Seite des Institutes veröffentlichten Rundschreiben Nr. 59/2004 und erteilten Anleitungen bezüglich der Abfassung und der Übermittlung der analytischen Monatsmeldung Bezug zu nehmen.

Mit den folgenden Anleitungen werden die Kriterien der Zusammenfassung der von den eingeschriebenen Verwaltungen bereits im Laufe des Erklärungsjahres an das INPDAP übermittelten Daten erläutert.

Jeder Punkt erweist sich als Synthese der korrelierten Felder, die von den Körperschaften in den monatlichen Erklärungen dargelegt wurden, die bereits entsprechend der Modalitäten des genannten Rundschreibens Nr. 59/2004 übermittelt wurden.

Die eingeschriebenen Verwaltungen sind zur Abfassung eines Abschnittes der Übersicht „INPDAP-Vor- und Fürsorgedaten“ für jedes Bezugsjahr verpflichtet, ohne die im Laufe des Jahres eingetretenen eventuellen Änderungen der Art der Anstellung, der Art der Dienstleistung und Beitragsanteilsätze zu berücksichtigen.

Bezüglich des Personals gemäß TFR halten sich die Arbeitgeber-Körperschaften an die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 30 vom 01. August 2002.

Im Falle des Ablebens eines Eingeschriebenen, muss die Bescheinigung die sich auf diesen bezieht, unter Bezugnahme auf die Vor- und Fürsorgedaten ausgefüllt werden.

Steuerpflichtige Vor- und Fürsorgebeiträge

Alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, welche laut geltender Bestimmungen (GvD Nr. 314 von 1997; Rundschreiben Nr. 29 vom 27. Mai 1998) steuerpflichtig sind und sich auf das Jahr der Bescheinigung beziehen und daher Gegenstand der bis zum 31. Dezember 2010 ausgestellten Zahlungsaufträge sind, fallen in die Bescheinigung.

Staatliche Pensionskasse

In spezieller Hinsicht auf die Versicherten der Staatlichen Pensionskasse, muss der Erklärer, der das grundlegende Entgelt der Entlohnung auszahlt, im Teil C „Vor- und Fürsorgedaten“, unter Punkt 18 die Steuernummer des Dienstsitzes des Eingeschriebenen angeben.

Der Dienstsitz ist die Verwaltungseinrichtung oder der Verwaltungssitz, an dem der Eingeschriebene seinen Dienst versieht.

Im Falle einer Versetzung des Angestellten kann, nur wenn die zahlende Verwaltung gleich bleibt, der letzte Dienstsitz angegeben werden.

Beispiele:

• **Lehrpersonal der Schulen**

Der Haupt-Steuerstitut des Lehrpersonals der Schulen gibt im Punkt 18 die Steuernummer der letzten Schule, in der das Arbeitsverhältnis im Jahr 2010 geleistet wurde, an. Falls es sich um Personal handelt, dessen Entgelt von der Lehranstalt gezahlt wird, gibt es eine Übereinstimmung zwischen dem Steuerstitut und dem Erklärenden. Daher stimmt die im Punkt 18 angegebene Steuernummer mit der Steuernummer des Steuerstituten überein;

• **Personal der Verteidigung**

Für die Festlegung des Dienstsitzes wird auf die vom Verteidigungsministerium mit der Richtlinie vom 23. Juli 2001 Prot. Nr. DGPM/IV/10/92284, Anhang „B“, Punkt 4, lit. b) erteilten Bestimmungen hingewiesen.

Einheitskasse des Kreditwesens

Zum Zweck der Kreditleistungen sind alle pensionsfähigen Entlohnungen steuerpflichtig (Gesetz Nr. 662 vom 23/12/1996). Die Zeitabschnitte, die von der figurativen Entlohnung betroffen sind, sind für alle, vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 564 aus dem Jahr 1996 vorgesehenen Typologien (vgl. Rundschreiben Prot. Nr. 64496 vom 29. Mai 1997) mit dem Identifikationskode der oben angegebenen Kasse zu kennzeichnen.

Sonderfälle

Körperschaft in Auflösung

Bei Auflösung einer öffentlichen Verwaltung, ist diese zur Bescheinigung durch den Auflösungsverwalter angehalten.

Nachfolge zwischen Verwaltungen

Im Falle einer Einverleibung oder einer Fusion zwischen Verwaltungen, ist der Erklärer dazu angehalten, die gegliederten Aufstellungen für die Abschnitte des Kompetenzjahres abzufassen und im Feld 18 die Steuernummer der betreffenden Verwaltungen hervorzuheben. Das analoge Kriterium gilt auch im Falle einer Versetzung des Arbeitnehmers.

Rückständige Entgelte

Im Fall einer Auszahlung von Rückständen bezüglich vorangegangener Jahre, muss unter Angabe der geschuldeten Beträge und Beiträge für das Bezugsjahr ein eigens dafür vorgesehenen Abschnitt abgefasst werden.

Figurative Entlohnungen

Für das Jahr 2010 werden der Gesamtbetrag zu Rentenzwecken und die entsprechenden Beiträge verlangt, mit Ausschluss der Dienstzeiten, die von der figurativen Entlohnung zu Rentenzwecken betroffen sind (GvD Nr. 564 aus dem Jahr 1996 – vgl. Rundschreiben Nr. 9 vom 14 Februar 1997), insofern diese schon im Zuge der analytischen Monatsmeldung (DMA) erfasst wurden.

Für die Beitragsrückwirkungen auf dem Gebiet des Elternurlaubs vgl. INPDAP-Rundschreiben Nr. 49 vom 27.11.2000.

Von den Gewerkschaftsverbänden (OO.SS.) zugewiesene Entlohnungen, die der Zusatzentlohnung unterworfen sind,

Die gemäß Art. 3, Absatz 5 und 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 564 aus dem Jahr 1996 von den Gewerkschaftsorganisationen an durch Wahl ernannte, im INPDAP eingeschriebene Arbeitnehmer zugewiesenen Entlohnungen, auf Grund des vorher bestehenden Arbeitsverhältnisses, müssen von den Gewerkschaftsverbänden (OO.SS.) selbst erklärt werden.

Regionale und kommunale Wahlbeauftragung (Art. 86 des Gesetzes Nr. 267/ 2000, abgeändert durch Art. 26 das Gesetz 265/1999 und Art. 81 des Einheitstextes der Nationalen Körperschaften (T.U.E.L.), abgeändert durch Art. 2, Absatz 24 des Gesetzes Nr. 244 vom 24.12.2007 - Finanzgesetz 2008).

Für öffentliche Angestellte, die zu lokalen Verwaltern ernannt wurden, aufgezählt in Artikel 86 des Gesetzes Nr. 267 vom 18.08.2000 – T.U. und von der arbeitgebenden Körperschaft in den Wartestand ohne Entgelt versetzt wurden, muss jede Verwaltung bei der der Arbeitnehmer das Mandat ausübt, die Bescheinigung abfassen (vgl. Informationsschreiben Nr. 5 vom 18.03.2003 des D.C.P. Abfertigung und Ergänzungsvorsorge und Informationsschreiben Nr. 22 vom 23.06.2003 der Verordnung des Präsidenten der Einnahmen und operative Anmerkung Nr. 6 vom 18.07.2008 der Zentralkommission der Einnahmen und Versicherungsposition).

Regelung der Versicherungspositionen der mit Nichtregierungsorganisationen Kooperierenden, in den Wartestand ohne Entgelt versetzt, betroffen von der operativen Verordnung Nr. 5 vom 02.02.2005 und Rundschreiben Nr. 4 vom 18.03.2008 der Zentralkommission der Einnahmen und Versicherungsposition - Amt Nr. 1 Auslegung und Anwendung von Gesetzen und für Streitverfahren.

An Staatsangestellte und die Angestellten von öffentlichen Körperschaften, die mit Nichtregierungsorganisationen kooperieren, in den Wartestand ohne Entgelt versetzt, wird der zum Zweck der Ruhestands- und Vorsorgeentlohnungen geleistete Dienst anerkannt.

Daher sind die betreffenden Körperschaften und Verwaltungen verpflichtet, für die Zahlung der Beiträge an diese Vorsorgeanstalt und für die Abfassung der bezüglichen Einkommensteuererklärung zu steuerlichen und Beitragszwecken Sorge zu tragen.

Abfassung der Punkte von 18 bis 35

Im **Punkt 18 – Steuernummer Verwaltung** – ist die Steuernummer des Dienstsitzes, an dem der Arbeitnehmer seinen Dienst versieht, anzugeben.

Im **Punkt 19 – INPDAP-Kennzahl** – ist die fortlaufende, vom INPDAP zugeteilte Nummer anzugeben.

Im **Punkt 20 – vom SPT des MEF (Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen) zugeteilte Kennzahl** – ist für die Dienstsitze der staatlichen Verwaltungen, verwaltet durch Personal und Haushaltsdienste des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, der eigens dafür vorgesehene, dieser Dienstleistung zugeteilte Kode anzugeben.

In den **Punkten** von **21 bis 24** sind folgende Verwaltungen und/oder die Fonds anzugeben:

- Punkt 21 – *Rentenkasse*;
- Punkt 22 – *Vor- und Fürsorgekasse*;
- Punkt 23 – *Kreditkasse*;
- Punkt 24 – *ENPDEP-Kasse*;

unter Verwendung eines der unten angegebenen Kodes:

Kode	Beschreibung
1	Staatliche Pensionskasse
2	Pensionskasse für Angestellte der lokalen Körperschaften
3	Pensionskasse für Lehrkräfte
4	Pensionskasse für Gerichtsdienler
5	Pensionskasse für das Personal im Sanitätsbereich
6	I.N.A.D.E.L.
7	E.N.P.A.S.
8	E.N.P.D.E.P. (soziale Lebensversicherung)
9	Einheitskasse des Kreditwesens

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abfassung von Punkt 22 (Vor- und Fürsorgekasse) der entsprechende Kode 6 oder 7 gefolgt sein muss von:

Kode 001 wenn es sich um Personal im Verhältnis Dienstende TFR handelt;

Kode 002 wenn es sich um TFR optierendes Personal handelt;

Kode 003 wenn es sich um Personal im Verhältnis Auflösung des Dienstverhältnisses (TFS) handelt.

Im **Punkt 25 – Bezugsjahr** – ist das Jahr, auf das sich die Bemessungsgrundlagen beziehen und die entsprechenden Beiträge anzugeben.

Im **Punkt 26** (Kodes Kassen 1, 2, 3, 4 und 5) – **Gesamtbeitrag der Bemessungsgrundlage der Rente** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde im Feld 32 der Übersichten E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Im **Punkt 27** (Kodes Kassen 1, 2, 3, 4 und 5) – **Gesamtbeitrag der Rentenbeiträge** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde in den Feldern 33 und 34 der Kästchen E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Im **Punkt 28** (Kode Kasse 6 oder 7) – **Gesamtbeitrag der TFS Bemessungsgrundlage** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde im Feld 35 der Übersichten E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Im **Punkt 29** (Kode Kasse 6 oder 7) – **Gesamtbeitrag der TFS Beiträge** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde im Feld 36 der Übersichten E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Im **Punkt 30** (Kode Kasse 6 oder 7) – **TFR Bemessungsgrundlage** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde im Feld 37 der Übersichten E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Im **Punkt 31** (Kode Kasse 6 oder 7) – **Gesamtbeitrag der TFR Beiträge** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde im Feld 38 der Übersichten E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Im **Punkt 32** (Kode Kasse 9) – **Bemessungsgrundlage der Kreditkasse** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde im Feld 39 der Übersichten E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Im **Punkt 33** (Kode Kasse 9) – **Gesamtbeitrag der Kreditkassenbeiträge** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde im Feld 40 der Übersichten E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Im **Punkt 34** (Kode Kasse 8) – **ENPDEP Bemessungsgrundlage** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde im Feld 39 der Übersichten E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Im **Punkt 35** (Kode Kasse 8) – **Gesamtbeitrag der ENPDEP Beiträge** – ist die algebraische Summe von dem, was im Jahr 2010 erklärt wurde im Feld 41 der Übersichten E0 und/oder V1 der analytischen Monatsmeldung (DMA) anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut der Punkte von 26 bis 35 von den Gesamtbeträgen der vorliegenden Anleitungen, das, was mit den Übersichten V1 bezüglich vorangegangener Jahre erklärt wurde, für die ein eigens dafür vorgesehener Abschnitt abzufassen ist, ausgeschlossen werden muss (Siehe Sonderfälle - Rückständige Entgelte).

TEIL C

IPOST

3. Vor- und Fürsorgedaten

Die Vor- und Fürsorgedaten müssen von der Gesellschaft Poste Italiane s.p.a., den mit ihr verbundenen Gesellschaften und dem IPOST für das beim Altersversorgungsfond eingeschriebene Personal bestätigt werden. Die in der vorliegenden Bestätigungsvorlage enthaltenen Daten, betreffen die zu Vor- und Fürsorgezwecken an die IPOST geschuldeten steuerpflichtigen Beiträge. Falls für den selben Angestellten mehrere Versicherungssituation bestätigt werden müssen (Veränderung der Rentenanstalt, der sie angehören im Laufe des Jahres), kann eine einheitliche Bescheinigung ausgehändigt werden, indem weitere Zeilen ausgefüllt werden, die mit einer fortlaufenden Nummerierung identifiziert werden müssen oder es können auch verschiedene Bescheinigungen ausgehändigt werden.

Allgemeine Richtlinien

Jeder Arbeitszeitraum muss die korrekte Korrelation mit den Angaben der entsprechend gezahlten Entlohnung und die spezielle Position des vom Eingeschriebenen bekleideten Dienstes finden. Der Zeitraum muss im Abschnitt IPOST in allen seinen rechtlich-wirtschaftlichen Elementen dargestellt werden.

Die Gesellschaft (Poste Italiane s.p.a. und die damit verbundene Gesellschaften) und das IPOST sind daher allgemein zur Abfassung von gegliederten Abschnitten angehalten, die den Arbeitsabschnitten des Jahres, den Änderungen der Art der Anstellung, der Art der Dienstleistung und der Beitragsanteilsätze sowie bei der Gelegenheit der Zahlung von Entlohnungen, einem ganz bestimmten Zeitraum (z.B.: Rückständige Entgelte) entsprechen, näher unter den „Sonderfällen“ erklärt.

Im Fall des Ablebens des Versicherten ist die Bescheinigung, die sich auf denselben bezieht auch mit Bezug auf die Vor- und Fürsorgedaten abzufassen.

Steuerpflichtige Fürsorgebeiträge

Alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, welche laut geltender Bestimmungen (GvD Nr. 314 von 1997;) steuerpflichtig sind und sich auf das Jahr der Bescheinigung beziehen und daher Gegenstand von bis zum 31. Dezember 2010 ausgestellten Zahlungsaufträgen sind, fallen in die Bescheinigung.

Zu Rentenzwecken ist es nötig, in den Punkten 55 und 56 getrennt die Entlohnungen, die zur Bildung der ersten Rentenquote (Quote A) und der zweiten Rentenquote (Quote B) beitragen, anzugeben.

Die Produktionsprämie, deren Ausschüttung von Kollektivverträgen zweiter Stufe vorgesehen ist, muss, auch wenn sie in die zweite Rentenquote fällt, vor Abzug des Prozentsatzes der Minderung der Arbeitgeberbeiträge, getrennt in Punkt 60 angegeben werden.

Sonderfälle

Versetzung eines Arbeitnehmers

Im Fall der Versetzung eines Arbeitnehmers von einer Gesellschaft/Körperschaft zu einer anderen Gesellschaft/Körperschaft, ist der Erklärer zur Abfassung verschiedener Kästchen für den Abschnitt des Bezugsjahres verpflichtet.

Rückständige Entgelte

Im Fall einer Auszahlung von Rückständen bezüglich vorangegangener Jahre, muss für jedes Jahr ein eigens dafür vorgesehener Abschnitt abgefasst werden, mit der Angabe des Dienstzeitraums, auf den sich diese die Rückstände beziehen und des Betrages der dafür entrichteten Bezüge. Das Abfassen des Abschnitts muss dem gleichen Kriterium der Teilschlüsse des, in den vorangegangenen Bescheinigungen angewandten Zeitraums folgen und berücksichtigen, dass es nicht nötig ist, die Art der Anstellung, die Art der Dienstleistung und die bewertbaren Tage, wenn vorher schon erstanden, festzustellen.

Wiedererlangte Beträge

Im Fall von Wiedererlangung von Entlohnungen bezüglich vorangegangener Jahre, im Laufe des Jahres 2010 durchgeführt, muss für jedes Jahr, auf das sich die Wiedererlangungen beziehen unter der Angabe des Dienstzeitraumes, auf den diese sich beziehen und des Betrags der wiedererlangten Bezüge und der entsprechenden Beiträge mit einem – (Minus) davor ein eigens dafür vorgesehener Abschnitt abgefasst werden. Das Abfassen des Abschnitts muss dem gleichen Kriterium der Teilschlüsse des in den vorangegangenen Bescheinigungen angewandten Zeitraums folgen, unter der Angabe der Codes der Anstellung, der Art der Dienstleistung und der bewertbaren Tage.

Nicht mit dem Jahr zusammenhängende Vergütungen

In die Sachlage fällt Folgendes: Ersatzkündigungszulage mit entschädigendem Charakter und Ersatzvergütung für nicht genossenen Urlaub.

Der Betrag dieser oben genannten Entschädigungen muss im Punkt 61 hervorgehoben werden. Falls für denselben Arbeitnehmer mehrere Vergütungssituationen gemeinsam auftreten, ist es gestattet, die Beträge zu addieren.

Figurative Entlohnungen

Die von figurativen Entlohnungen zu Rentenzwecken gedeckten Dienstzeiträume fallen ebenfalls in die Bescheinigung (GvD Nr. 564 aus dem Jahr 1996). Für diese Ereignisse muss der eigens

dafür vorgesehene Abschnitt abgefasst werden und der Punkt 44 ist mit dem Identifikationscode der Art des nützlichen Dienstes, aus der Tabelle „Art der Dienstleistung“, zu kennzeichnen. Im Fall von fakultativer Arbeitsenthaltung mit verminderter Entlohnung für Mutterschaft und für die Betreuung von Kindern, muss der Erklärende im Punkt 55 (fester und andauernder Lohn) die effektiv an den Angestellten entrichtete verminderte Entlohnung angeben. In den Feldern bezüglich der TFS und TFR Entlohnungen (58 und 59) muss die virtuelle Entlohnung angegeben werden.

Von den OO.SS (Gewerkschaftsorganisationen) ausgeschüttete Entlohnungen, die den Ersatzbeiträgen unterworfen sind,

Die gemäß Art. 3, Absatz 5 und 6, des GvD. 564 aus dem Jahr 1996 von den Gewerkschaftsorganisationen an die, durch Wahl ernannten Angestellten und im IPOST eingeschriebenen, Kraft des vorher bestehenden Arbeitsverhältnisses ausgeschütteten Entlohnungen, müssen von den OO.SS. selbst erklärt werden.

Kommunale und regionale Wahlbeauftragungen (Art. 86 des Gesetzes Nr. 267/2000, abgeändert durch den Art. 26 des Gesetzes 265/1999)

Für öffentliche Angestellte, die zu lokalen Verwaltern ernannt wurden, aufgezählt in Artikel 86 des Gesetzes 18.08.2000 Nr. 267 – E.T. der Gesetze für die Regelung lokaler Körperschaften und von der arbeitgebenden Körperschaft in den Wartestand ohne Entgelt versetzt wurden, muss jede Verwaltung bei der der Arbeitnehmer das Mandat ausübt, die Bescheinigung abfassen.

Abfassung der Punkte von 36 bis 82

Der **Punkt 36** ist zur Einstufung des Arbeitnehmers zu verwenden: Hier müssen die Branchenkode enthalten sein (zwei Zeichen), Unterbranche (zwei Zeichen) und Bezeichnung (sechs Zeichen) der Gesellschaft (Poste Italiane s.p.a., und verbundene Gesellschaften) und IPOST, die für die dieselben vorgesehen sind.

Im **Punkt 37** ist die Steuernummer der Gesellschaft (Poste Italiane s.p.a., und verbundene Gesellschaften) oder des IPOST anzugeben, bei der der Arbeitnehmer Dienst leistet.

Im **Punkt 38** muss für die im POST eingeschriebenen und im Bezugszeitraum angestellten Arbeitnehmer das Datum der Frist der Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses angegeben werden.

In den **Punkten 39** und **40** müssen das Anfangs- und Auflösungsdatum des Dienstverhältnisses unter Bezugnahme auf den Arbeitszeitraum des zu erklärenden Jahres, ausgedrückt in Tagen, Monaten und Jahr genau angegeben werden.

Der **Punkt 41** muss die Anzahl der, zum Zweck der Leistung der Entlohnung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bewertbaren Tage enthalten.

Im **Punkt 42** muss der Grund der eventuellen Auflösung des Dienstverhältnisses unter Verwendung der folgenden Codes angegeben werden:

Kode	Beschreibung
1	Amtsenthaltung aus disziplinarischen Gründen
2	Kündigung Art. 52 des staatlichen Kollektivvertrags, mit Kündigungsvorankündigung
3	Kündigung Art. 52 des staatlichen Kollektivvertrags, ohne Kündigungsvorankündigung
4	Einvernehmliche Kündigung
5	Gesamte und dauerhafte Invaldität
6	Aus wichtigem Grund gekündigt
7	Berechtigter Grund
8	Kündigung
9	Übergang zu anderer Verwaltung
10	Ableben
11	Versetzung in den Ruhestand aus disziplinarischen Gründen
12	Dispensation vom Dienst
13	Rücktritt
14	Verwirkung
15	Dienstaltersrente (ante Poste)
16	Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Altersgrenze (ante Poste)
17	Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Altersgrenze
18	Auflösung des Dienstverhältnisses wegen angereifter Beitragsjahre
19	Auflösung des Dienstverhältnisses nach der Probezeit
20	Auflösung des Vertrages auf bestimmte Zeit
21	Wehrdienst
22	Verzicht auf Einstellung
23	Übergang auf Postecom
24	Übergang auf Egi Spa
25	Übergang auf Postevita

Im **Punkt 43** muss unter der Verwendung eines der folgenden Codes die Art der Anstellung angegeben werden:

Kode	Prozentsatz Befreiung von Sozialbeiträgen	
1	Unbefristete Zeit	0%
2	Unbefristete Zeit arbeitslos seit mindestens 24 Monaten (auch Teilzeit)	50%
3	Unbefristete Zeit arbeitslos seit mindestens 24 Monaten (auch Teilzeit)	100%
4	Unbefristete Zeit in CIGS arbeitslos seit mindestens 24 Monaten (auch Teilzeit)	50%
5	Unbefristete Zeit in CIGS arbeitslos seit mindestens 24 Monaten (auch Teilzeit)	100%
6	Unbefristete Zeit außerordentlich arbeitslos seit mindestens 12 Monaten (auch Teilzeit)	75%
7	Unbefristete Zeit außerordentlich arbeitslos seit mindestens 24 Monaten (auch Teilzeit)	75%
8	Unbefristete Zeit außerordentlich arbeitslos seit mindestens 36 Monaten (auch Teilzeit)	75%
9	Unbefristete Zeit Arbeit seit mindestens 3 Monaten in CIGS (Vollzeit)	100%
10	Unbefristete Zeit Arbeit in betr. Mobilität für max. 12 Monate	100%
11	Unbefristete Zeit Arbeit Behinderte steuerl.beg. total (G. 68/99 Art. 3/a)	100%
12	Unbefristete Zeit Arbeit Behinderte steuerl.beg. teilw. (G. 68/99 Art. 3/b)	50%
13	Unbefristete Zeit Arbeit in betr. Mobilität. für max. 18 Monate	100%
14	Unbefristete Zeit Anstellungen in bestimmten Gebieten	100%
15	Unbefristete Zeit Anstellungen in bestimmten Gebieten vom 01.01.1999	0%
16	Unbefristete Zeit Anstellungen in bestimmten Gebieten vom 01.01.2000	0%
17	Unbefristete Zeit Anstellungen in bestimmten Gebieten vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001	0%
18	Unbefristete Zeit totale dreijährige Befreiung von Sozialbeiträgen	100%
19	Befristete Zeit	0%
20	Ausbildungs- und Arbeitsvertrag	0%
21	Ausbildungs- und Arbeitsvertrag Bozen	0%
22	Lehrvertrag	0%

Im **Punkt 44** muss der, dem „Stand des Dienstes“ des Arbeitnehmers entsprechende Code angegeben werden, in Bezug auf den zu erklärenden Zeitraum und unter Verwendung eines der folgenden Codes:

Kode	Beschreibung
1	Vollzeit
2	Teilzeit vertikal
3	Teilzeit horizontal
4	Pflichtmutterschaft
5	Mutterschaft fakultativ 80% 1-2 Monate
6	Fakultative Arbeitsenthaltung 30% Gesetz 53/2000 bis zu 3 Jahren
7	Mutterschaft fakultativ 30% Gesetz 53/2000 3-4-5-6 Monate
8	Wartestand für Gewerkschaftsfunktionäre bezahlt
9	Wartestand Gesetz 104 Bez. 30%
10	Wartestand Drogenabh. Bez. 30%
11	Wartestand Krankheit eines Kindes unbezahlt
12	Wartestand persönlich
13	Krankheit unbezahlt
14	Gewerkschaftsfreistellung unbezahlt
15	Wartestand für öffentliche Beauftragungen
16	Wartestand Wahlbeauftragung
17	Wartestand Volontariat
18	Wartestand Drogenabh. unbezahlt
19	Wehrdienst
20	Einberufung zum Wehrdienst 1-2 Monate
21	Einberufung zum Wehrdienst nach 1-2 Monaten
22	Leitung bei anderer Öffentlichen Verwaltung
23	Vorbeugende zeitweilige Enthebung vom Dienst
24	Zeitweilige Enthebung ohne Unterhaltsbeitrag
25	CIG Langzeit
26	Fakultative Arbeitsenthaltung 30% Gesetz 53/2000 3-8 Jahre
27	Elternurlaub Gesetz 53/2000 Bezahlung 30%
28	Fakultative Arbeitsenthaltung unbezahlt Gesetz 53/2000
29	Elternurlaub Gesetz 53/2000 unbezahlt
30	Elternurlaub außerordentlich Gesetz 388/2000

Im **Punkt 45** ist Folgendes anzugeben:

- “1” für die Bezüge, die dem Steuersatz der Zuständigkeit unterliegen;
- “2” für die Bezüge, die dem Kassasteuersatz unterliegen.

Unter Steuersatz der Zuständigkeit versteht jenen, bezüglich des Bezugszeitraums der Entlohnungen; der Kassasteuersatz bezieht sich auf den im Moment der Ausschüttung der Entlohnungen geltenden.

Im **Punkt 46** sind die für die Ausschüttung der Leistungen zwecks Rente und zwecks Auflösung des Arbeitsverhältnisses nutzbaren Arbeitstage anzugeben.

Für die Angabe der nutzbaren Tage muss auf ein Maximum von 312 Tagen jährlich für die „täglichen“ Arbeitnehmer Bezug genommen werden und auf 360 Tage für alle anderen Arbeitnehmer. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung (Gesetz Nr. 554 aus dem Jahr 1988) wirkt sich die Angabe der nutzbaren Tage auf das Ausmaß der Leistung aus. Diese werden berechnet, indem man den rechtswirksamen Zeitraum (Punkte **39** und **40**) mit dem Verhältnis zwischen der effektiven Wochenarbeitszeit und der Vollzeitbeschäftigung multipliziert. Anders für das Personal in Kurzarbeit: Hier entsprechen die für die Leistungsberechnung nutzbaren Tage dem Zeitraum der Dienstaussübung. In den Punkten von **47** bis **54** müssen die zustehenden Erhöhungen angegeben werden, unter Verwendung der folgenden Codes sowie die entsprechenden Tage, in denen der zu Erhöhungszwecken nutzbare Dienst ausgeübt wurde:

FÜR ERHÖHUNGEN ZUSTEHENDE BEGÜNSTIGUNGEN

Kode	Beschreibung
1	Dienst bei Vorhandensein von Asbest
2	Blinde (G. 113/85 und G. 120/91)
3	Frühzeitige Arbeitnehmer (G. 449/97)
4	Dienst im Kampf und bezügliche Hinterbliebene, mit eventueller bedingter Invalidität (G. 336/70 Art. 2)
5	Beförderung in Oberflächenverkehrsmitteln
6	Dienst an Bord von Militärschiffen
7	Frühzeitige Arbeitnehmer (G. 335/95 Art. 1 Absatz 7)
8	Gehörlose und invalide Arbeitnehmer (G. 388/2000, Art. 80 Absatz 3)

Im **Punkt 55** muss der Gesamtbetrag der Entlohnungen, inklusive der integrativen Sondervergütung angegeben werden, die zur Bildung der Pensionsquote A beitragen, (feste und andauernde Entlohnungen).

Im **Punkt 56** muss der Gesamtbetrag der Zusatzentlohnungen für den Bezugszeitraum angegeben werden (Überstunden, Entschädigungen, Förderungsgelder, Entgelte für Simultanarbeit, etc.), die zur Bildung der Pensionsquote B der Rente beitragen. In diesem Punkt ist der Betrag einer eventuellen Produktionsprämie nicht einzuschließen (von Kollektivverträgen zweiter Stufe vorgesehene Ausschüttung); dieser muss in Punkt **60** angegeben werden.

Der **Punkt 57** muss unter Angabe aller festen und regelmäßigen Bezüge, mit Ausnahme der I.I.S. (Sonderergänzungszulage), zwecks Ermittlung des Zuschlages von 18%, welcher der Abgabe unterwerfbar ist abgefasst werden.

Im **Punkt 58** sind die zwecks Abfertigung steuerbaren Entlohnungen (Entlohnung bei Auflösung des Dienstverhältnisses) anzugeben.

Der **Punkt 59** muss für die Angabe der zwecks Leistung der Entlohnung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nutzbaren Entlohnungen verwendet werden.

Im **Punkt 60** muss der Betrag der eventuell im Laufe des Jahres entrichteten Produktionsprämie angegeben werden (von Kollektivverträgen zweiter Stufe vorgesehen) und zwar sowohl die Akontozahlung für dasselbe Jahr, als auch die zum Ausgleich des vergangenen Jahres. Die beiden Zahlungen müssen in getrennten Abschnitten angegeben werden.

Im **Punkt 61** müssen die laut Unterabsatz „Sonderfälle“ an Arbeitnehmer gezahlten, nicht mit dem Jahr zusammenhängenden Vergütungen angegeben werden.

Der **Punkt 62** betrifft das eingeschriebene Personal, auf welches das gemischte Renten- oder Beitragssystem angewandt wird. Es muss der, den 6 vom Gesetzesdekret Nr. 165, Artikel 4 aus dem Jahr 1997 festgesetzten, auf Grundlage des figurativen Zuschlages berechneten Vorrückungen im Ausmaß von 15% des Gehalts, so wie vom Absatz 3 des oben angegebenen Artikel 4 vorgesehen, entsprechende Betrag angegeben werden.

Im **Punkt 63** muss die für den 13. Monatslohn gezahlte Entlohnung angegeben werden.

Im **Punkt 64** muss das Datum der TFR Wahl, wenn vom Arbeitnehmer schon im Zuge der TFS im Laufe des Jahres 2010 ausgeübt, angegeben werden.

Im **Punkt 65** muss die Steuernummer der Gesellschaft (Poste Italiane s.p.a. und damit verbundene Gesellschaften) oder des IPOST angegeben werden, welche zur Entrichtung der Pflichtbeiträge, die auf der festen und dauerhaften Entlohnung lasten, verpflichtet sind.

Im **Punkt 66** muss die Steuernummer der Gesellschaft (Poste Italiane s.p.a., e und damit verbundene Gesellschaften) oder des IPOST angegeben werden, welche zur Entrichtung der Pflichtbeiträge, die auf der Zusatzentlohnung lasten, verpflichtet sind.

Im **Punkt 67** muss der Gesamtbetrag, der vom Arbeitgeber zu Rentenzwecken zu Lasten des Arbeitnehmers einbehaltenen Beiträge angegeben werden.

Im **Punkt 68** muss der Gesamtbetrag der vom Arbeitgeber zum Zwecke der Entlohnung bei Auflösung des Dienstverhältnisses zu Lasten des Arbeitnehmers einbehaltenen Beiträge angegeben werden.

Im **Punkt 70** muss angekreuzt werden, ob es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der gemäß Art. 78, Absatz 6 des Gesetzes 388/2000 eingestellt wurde.

Im **Punkt 71** muss die jährliche Sonderergänzungszulage angegeben werden, angehäuft auf Grund von Vertragserneuerungen im Posten „Grundgehalt nach der Tabelle“ und gemäß Punkt 55 schon inbegriffen in den festen und andauernden Entlohnungen.

Im **Punkt 73** muss der Betrag der ausgesetzten Pflichtbeiträge zu Lasten der Eingeschriebenen für das Jahr 2002 angegeben werden.

Im **Punkt 74** muss der Betrag der ausgesetzten Pflichtbeiträge zu Lasten der Eingeschriebenen für das Jahr 2003 angegeben werden.

Im **Punkt 75** muss der Betrag der ausgesetzten Pflichtbeiträge zu Lasten der Eingeschriebenen für das Jahr 2004 angegeben werden.

Im **Punkt 76** muss der Betrag der ausgesetzten Pflichtbeiträge zu Lasten der Eingeschriebenen für das Jahr 2005 angegeben werden.

Im **Punkt 77** muss der Betrag der ausgesetzten Pflichtbeiträge zu Lasten der Eingeschriebenen für das Jahr 2006 angegeben werden.

Im **Punkt 78** muss der Betrag der ausgesetzten Pflichtbeiträge zu Lasten der Eingeschriebenen für das Jahr 2007 angegeben werden.

Im **Punkt 79** muss der Betrag der ausgesetzten Pflichtbeiträge zu Lasten der Eingeschriebenen für das Jahr 2008 angegeben werden.

Im **Punkt 80** muss der Betrag der ausgesetzten Pflichtbeiträge zu Lasten der Eingeschriebenen für das Jahr 2009 angegeben werden.

Im **Punkt 81** muss der Betrag der ausgesetzten Pflichtbeiträge zu Lasten der Eingeschriebenen für das Jahr 2010 angegeben werden.

Im **Punkt 82** muss der Prozentsatz des, dem Arbeitnehmer teilweise gewährten unbezahlten Wartestandes für Gewerkschaftsfunktionäre angegeben werden.